

Stefan Pätzold und
Wilfried Reininghaus (Hg.)

Quellenkunde zur westfälischen Geschichte vor 1800

Online-Ausgabe

Stand: Juli 2014

LWL

Für die Menschen.
Für Westfalen-Lippe.

Stefan Pätzold und
Wilfried Reininghaus (Hg.)

Quellenkunde zur westfälischen Geschichte vor 1800

Online-Ausgabe

Stand: Juli 2014

© Historische Kommission für Westfalen, Landschaftsverband Westfalen-Lippe

Forschungs- und Geschäftsstelle der Historischen Kommission für Westfalen

Hausanschrift: Salzstraße 38 (Erbdrostenhof), 48143 Münster

Postanschrift: Landschaftsverband Westfalen-Lippe,
Historische Kommission für Westfalen, 48133 Münster

Tel. 0251 / 591–4720

E-Mail: hiko@lwl.org

www.historische-kommission.lwl.org

Inhalt

Einführung: Eine Quellenkunde zur westfälischen Geschichte des Mittelalters und der Frühen Neuzeit	4
Agenda	6
Einführende Literatur	8
Abkürzungen	9
 Lehnregister/Lehnbücher <i>von Wilfried Reininghaus</i>	 10
Visitationsakten der Kirchen <i>von Wilfried Reininghaus</i>	 21
Zunftstatuen <i>von Wilfried Reininghaus</i>	 37

Einführung: Eine Quellenkunde zur westfälischen Geschichte des Mittelalters und der Frühen Neuzeit

Zu den zentralen Aufgaben der Historischen Kommission für Westfalen gehört es, die Erforschung der westfälischen Geschichte durch die Veröffentlichung von Quelleneditionen zu fördern. Für die frühe Zeit der schriftlichen Überlieferung ist dies gelungen, insbesondere durch die zahlreichen Bände des „Westfälischen Urkundenbuchs“, das die vorhandenen Quellen bis zum Jahr 1325 weitgehend erfasst und zugänglich macht. Für die folgenden Jahrhunderte stellt sich die Situation anders dar – insbesondere die seriellen Quellen des späten Mittelalters und der frühen Neuzeit sind noch lange nicht erschlossen, obwohl sie für die Orts- und Landesgeschichte einen erheblichen Wert haben. Angesichts der großen Menge vorhandener Archivalien sowie der begrenzten finanziellen und personellen Möglichkeiten der Kommission werden Editionen für die Zeit nach 1325 nur in einer eng begrenzten Auswahl erfolgen können.

Um den Reichtum wie den Wert dieser Dokumente zu erschließen und zu vermitteln, erscheint eine kommentierte Einführung in einzelne Quellengattungen dringend geboten zu sein. Zur raschen und pragmatischen Umsetzung dieses Vorhabens bietet sich die schrittweise Online-Veröffentlichung entsprechender einführender Texte auf der Homepage der Historischen Kommission an. Dabei ist vorgesehen, nicht nur die Anzahl der Beiträge auszubauen, sondern auch die bereits veröffentlichten Module laufend zu ergänzen und zu erweitern. Hinweise, Korrekturen und Ergänzungen sind deshalb ausdrücklich erwünscht! Auch Autorinnen und Autoren für weitere Beiträge sind der Historischen Kommission willkommen.

Mittelfristig soll damit ein digitales Kompendium der für die Geschichte Westfalens relevanten Quellen entstehen, eine Druckfassung der Beiträge zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen. In Abgrenzung zu Projekten des Landesarchivs und anderer Archive konzentriert sich die Kommission dabei auf Quellen aus der Zeit des Alten Reiches. Ausdrücklich genutzt werden sollen dabei die von der Kommission selbst geleisteten Vorarbeiten – immerhin sind in den verschiedenen Reihen der Kommission bereits rund 200 Editionen erschienen.

Für ein solches Vorhaben gibt es durchaus Vorbilder. Zu nennen ist beispielsweise die „Typologie des sources“ von Leopold Genicot, die in einem Zeitraum von rund 60 Jahren aufgebaut wurde – vorbildlich ist hier allerdings nicht der lange Zeitraum, sondern der modulare Aufbau.¹ In diesem Werk wird jeweils eine mittelalterliche Quelle in ihren Erscheinungsformen vorgestellt. Zu erwähnen ist ferner die frühneuzeitliche Quellenkunde zur Habsburgermonarchie² und der Band über die seriellen Quellen in südwestdeutschen Archiven.³ Das letztgenannte Werk folgt einem einheitlichen Schema für jede Quellengat-

1 Leopold Genicot (Hg.), *Typologie des sources du Moyen Age occidental*. Zahlreiche Bände in verschiedenen Sprachen, Druckfassung seit 1972.

2 Josef Pauser/Martin Scheutz/Thomas Winkelbauer (Hg.), *Quellenkunde der Habsburgermonarchie (16.–18. Jahrhundert)*. Ein exemplarisches Handbuch, Wien/München 2004.

3 Christian Keitel und Regina Keyler (Hg.), *Serielle Quellen in südwestdeutschen Archiven*, Stuttgart 2005. Auch online verfügbar: <http://uni-tuebingen.de/IfGL/veroeff/digital/ser->

tung und bietet kompakte Informationen für Nutzerinnen und Nutzer aller Art. Durchaus ähnlich ist auch die Quellenkunde des Landesarchivs Nordrhein-Westfalen zu den Massenakten des 20. Jahrhunderts aufgebaut.⁴

Folgendes Raster soll im Folgenden – in Weiterführung des baden-württembergischen Musters – die jeweiligen Quellengattungen erschließen:

1. Kurze Einführung mit Definition der Quellengattung und Abgrenzung zu ähnlichen Überlieferungen;
2. Historische Entwicklung der Quellengattung, unterteilt in eine allgemeine Einführung und eine auf Westfalen und die Nachbargebiete bezogene;
3. Quellenkritik und Überlieferungslage;
4. Auswertungsmöglichkeiten für die Forschung;
5. Forschungsgeschichte in regionaler Perspektive;
6. Annotiertes Literaturverzeichnis, unterteilt in allgemeine Werke und Darstellungen mit Bezug zu Westfalen, darin auch die vorliegenden Editionen.

Begleitend zum Projekt der „Quellenkunde“ veranstaltet die Historische Kommission eintägige Workshops, in denen schwerpunktartig einzelne Quellengruppen behandelt werden. Der erste dieser Workshops fand im Oktober 2011 in Münster statt und widmete sich den Amtsbüchern, im Juni 2013 folgte in Arnsberg ein weiterer Workshop zu Schatzungsregistern. Für 2015 ist eine Veranstaltung zu „Kommunalen und landesherrlichen Rechnungen“ geplant. Alle Tagungen finden statt in enger Zusammenarbeit mit dem LWL-Archivamt für Westfalen und dem Landesarchiv Nordrhein-Westfalen, Abteilung Westfalen. Die Beiträge der Workshops werden in der Schriftenreihe des LWL-Archivamtes veröffentlicht.⁵

Ergänzt wird das Projekt ferner durch die zunehmende digitale Verfügbarkeit der von der Kommission veröffentlichten Quellen, da immer mehr ältere, vergriffene Bände frei verfügbar ins Netz gestellt werden. Einen Überblick dazu bietet die Homepage der Kommission (www.historische-kommission.lwl.org) in der Rubrik „Publikationen“ unter dem Punkt „Digitalisate“. Alle der Kommission bekannten Digitalisate – auch die anderer Institutionen – sind ferner nachgewiesen im ausführlichen, laufend ergänzten Schriftenverzeichnis der Kommission, das zu Beginn der Rubrik „Publikationen“ auf der Homepage verfügbar ist.

Münster, im Juni 2014

Wilfried Reininghaus

[quell/serquell.thm](#)

- 4 Jens Heckl (Hg.), Unbekannte Quellen: „Massenakten“ des 20. Jahrhunderts. Untersuchungen seriellen Schriftguts aus normierten Verwaltungsverfahren. Band 1: Düsseldorf 2010, Band 2: Düsseldorf 2012.
- 5 Wilfried Reininghaus und Marcus Stumpf (Hg.), Amtsbücher als Quellen der landesgeschichtlichen Forschung, Münster 2012.

Agenda

Die nachfolgende, keineswegs abgeschlossene Agenda umreißt und gliedert die Vielfalt der Schrift-, Bild- oder Sachquellen, die im Rahmen der vorliegenden Quellenkunde bearbeitet werden sollen. In vielen Fällen wird es erforderlich sein, umfassende Quellengastungen in mehreren Einzelbeiträgen abzuhandeln. Bereits behandelte Quellengattungen sind **blau** hervorgehoben.

Vorschläge für weitere Themen oder für konkrete Beiträge richten Sie bitte an die Geschäftsstelle der Kommission (hiko@lwl.org). Angebote zur Mitarbeit an diesem Vorhaben sind sehr willkommen!

1. Urkunden

- Papsturkunden
- Kaiser- bzw. Königsurkunden
- Privaturkunden
- Statuten (z.B. **Zunftstatuten**, Seite 37)

2. Briefe

- Schandbriefe
- Fehdebrieft
- Schreiben privater Mitteilung

3. Amtsbücher

- Urbare bzw. Salbücher
- **Lehnregister und Lehnbücher** (Seite 10)
- Tafelgutverzeichnisse
- Traditionsbücher
- Register bzw. Kopiare
- Nekrologe
- Bürgerbücher
- Kämmergeibücher
- Liturgische Bücher
- Aufschwörungstafeln

4. Akten

- Formale Systematik der Akten
- Rechnungen
- Schatzungslisten
- Prozessakten
- Hofesakten

5. Weltliche und kirchliche Rechtstexte

- Stadtrechte
- Willkürrecht
- Stiftsstatuten
- Synodalstatuten
- Toversichtsbriefe
- **Visitationsakten der Kirchen** (Seite 21)

6. Geschichtsschreibung und Hagiographie

- Annalen, Chroniken, Historien
- Kloster- und Stiftschroniken
- Stadtchroniken
- Landeschroniken
- Hauschroniken
- Bistumschroniken
- Weltliche Biographien
- Hagiographie

7. Ego-Dokumente

- Autobiographien, Tagebücher, Memoiren
- Reisebeschreibungen

8. Publizistische Quellen

- Einblattdrucke
- Flugschriften
- Zeitungen

9. Karten, Pläne

10. Bilder

11. Siegel

12. Münzen

13. Sachüberreste

- Bodendenkmäler (z.B. Wüstungen, Landwehren)
- Profane Gebäude (z.B. Burgen, Türme, Adelssitze, Höfe, Häuser)
- Sakrale Gebäude (z.B. Kirchen, Klöster, Stifte)
- Museales Sammlungsgut

Einführende Literatur

- Beck, Friedrich/Henning, Eckart (Hg.): Die archivalischen Quellen, 4. Aufl. Köln 2004. [1. Aufl. 1994]
- Brandt, Ahasver von: Werkzeug des Historikers, 15. Aufl. Stuttgart 1998. [1. Aufl. 1958].
- Goetz, Hans-Werner: Proseminar Geschichte. Mittelalter, Stuttgart 1993.
- Hochedlinger, Michael: Aktenkunde. Urkunden- und Aktenlehre der Neuzeit, Köln 2009.
- Keller, Hagen: Pragmatische Schriftlichkeit im Mittelalter, in: Ders. u. a. (Hg.): Pragmatische Schriftlichkeit im Mittelalter. Erscheinungsformen und Entwicklungsstufen, München 1992, S. 1–7.
- Kirn, Paul: Einführung in die Geschichtswissenschaft, 5. Aufl. Berlin 1968. [1. Aufl. 1947]
- Kloosterhuis, Jürgen: Amtliche Aktenkunde der Neuzeit. Ein hilfswissenschaftliches Kompendium, in: Archiv für Diplomatik 45 (1999), S. 465–563.
- Meisner, Heinrich Otto: Aktenkunde, Berlin 1935.
- Maurer, Michael (Hg.): Aufriß der Historischen Wissenschaften, Bd. 4 und 5. Ditzingen 2002 und 2003.
- Pätzold, Stefan: Amtsbücher des Mittelalters, in: Archivalische Zeitschrift 81 (1998), S. 87–111.
- Ders.: Art. Geschichtswissenschaftliche Gattungsforschung, in: Zymner, Rüdiger (Hg.): Handbuch der Gattungstheorie, Stuttgart 2010, S. 260–263.
- Ders.: Texte, Quellen, Archivalien. Geschichts-, hilfs- und archivwissenschaftliche Ansätze der Quellenkunde, in: Archivalische Zeitschrift 92 (2011), S. 351–374.
- Schmale, Franz-Josef: Formen und Funktionen mittelalterlicher Geschichtsschreibung, Darmstadt 1985.
- Schulze, Winfried: Ego-Dokumente, in: Ders. (Hg.): Ego-Dokumente. Annäherung an den Menschen in der Geschichte, Berlin 1996, S. 11–30.

Abkürzungen

LAV NRW OWL	Landesarchiv Nordrhein-Westfalen Abteilung Ostwestfalen-Lippe
LAV NRW W	Landesarchiv Nordrhein-Westfalen Abteilung Westfalen
WUB	Westfälisches Urkundenbuch

Lehnregister und Lehnbücher

Wilfried Reininghaus

1. Definition der Quellengattung

Lehnregister und Lehnbücher enthalten in der Regel die Zusammenstellung sämtlicher Lehnsmannen (Vasallen) eines Lehnsherrn. Lehnbücher entstanden später und wurden im Gegensatz zu den lose angelegten Lehnregistern in Buchform geführt. Alternativ zu Lehnregister und Lehnbuch werden die Begriffe Mannbücher, Lehnkopial oder Lehnbriefregister gebraucht. Die Bezeichnung „Salbuch“ resultiert aus der ursprünglichen Vermengung von Lehen mit Grundbesitz.

Die Begrifflichkeit zum Lehnwesen bzw. Lehnswesen schwankt, die Komposita mit „Lehen“ werden mal mit und mal ohne Fugen-S verwendet. In den älteren Editionen der Historischen Kommission für Westfalen wurde das „s“ durchgehend weggelassen, in der neueren Sekundärliteratur wird es dagegen überwiegend eingefügt. Eine allgemein anerkannte grammatische Regel zum Gebrauch des Fugen-S gibt es nicht, die Entscheidung bleibt allein dem Sprachgefühl überlassen. Mit Blick auf den mehrheitlichen Gebrauch in der Fachterminologie werden im folgenden Aufzeichnungen in Buchform oder als Register als „Lehnbücher“ und nicht als Lehn**s**bücher bezeichnet, dementsprechend ist auch von „Lehnregistern“ und „Lehnkopieren“ die Rede. Alle übrigen Begriffe werden dagegen mit einem Fugen-S versehen (Lehnswesen, Lehn**s**briefe usw.).

2. Historische Entwicklung der Quellengattung

a) Allgemeine Entwicklung

Lehnregister und -bücher sind eine zentrale Quelle zur Geschichte des Lehnswesens. Das Lehnswesen wird in einer weiten und in einer engen Version definiert. Die weite Version, nach dem lateinischen Wort *feudum* für Lehen Feudalismus benannt, bezeichnet die ganze Epoche zwischen Antike und Französische Revolution, nicht nur unter Marxisten. Diese Version wird hier nicht weiter verfolgt. In der engeren Version bezeichnet das Lehnswesen ein System der Vergabe von Land oder anderen Lehnobjekten gegen die Leistung des Treueids und „Mannschaft“, in der Regel die Unterstützung des Lehnsherrn in kriegerischen Auseinandersetzungen. Das Lehnswesen regelt die Beziehungen zwischen Lehnsherrn und seinen Mannen (Vasallen). Es prägte die deutsche und damit auch die regionale Geschichte vom 9. bis zum 19. Jahrhundert in unterschiedlicher Intensität. Im Laufe des Mittelalters bildete sich eine Lehnspyramide heraus mit dem König an der Spitze, den Fürsten, Grafen, Edelherren und Adligen auf den Stufen darunter. Nach dem Sachsenspiegel (um 1230) waren ursprünglich Frauen, Kleriker, Bürger und Bauern nicht lehnsfähig. Solcher Ausschluss galt in der Lehnspraxis des späten Mittelalters jedoch nicht mehr. Gerade in nordwestdeutschen Territorien sind Bauern als Lehnsträger nicht zu übersehen. Eine wichtige Unterscheidung ist hier einzuführen. „Aktivlehen“ gibt der

Lehensherr aus, „Passivlehen“ nimmt der Lehensträger entgegen. Ein und dieselbe Person kann über Aktiv- und Passivlehen verfügen. Wird ein Passivlehen weiterverliehen, spricht man von *Afterlehen*.

In der Schriftlichkeit des Lehnswesens sind idealtypisch vier Phasen zu unterscheiden. Die Phasen überschneiden sich und sind real nicht deutlich voneinander zu trennen. In der ältesten Phase wurde das Lehnverhältnis durch symbolische Handlungen ohne Schriftform in ritueller Form begründet. Der Vasall leistete Mannschaft, indem er seine gefalteten Hände in die des Lehnsherrn legte (*manumissio*) und ihm den Treueid schwor. Daraufhin investierte der Lehnsherr den Lehnsmann, wiederum unter Verwendung eines Symbols, in ein Lehen (Stollberg-Rilinger 2013, S. 138f.).

In einer zweiten Phase, im 12./13. Jahrhundert, notierten die Vasallen ihren Namen und das Lehnsubjekt auf einen Zettel und reichten ihn beim Lehnsherrn ein, vor allem bei Erneuerung der Lehnbeziehungen durch den Tod des Lehnsherrn (Herrenfall) oder des ursprünglich Belehnten (Mannfall).

Eine dritte Phase wurde im späten 12. und 13. Jahrhundert eingeleitet, als Lehnsherrn Aufzeichnungen in Registerform anlegten, um ihre Besitzrechte zu sichern. Charakteristisch ist die Begründung für die Anlage jenes Lehnverzeichnis, das als das eines der ältesten erhaltenen gilt: *Quoniam generatio preterit et generatio advenit, idcirco cuncta oblivione teguntur, que litterarum amminiculo non fulciuntur* [„Wenn eine Generation gegangen und eine (neue) gekommen ist, fällt deshalb alles der Vergessenheit anheim, was nicht durch den Beistand der Buchstaben gestützt wird“; Spieß 2011, S. 95]. Werner von Bolanden notierte darin um 1190 nicht nur Aktiv-, sondern auch Passivlehen. Im 13. Jahrhundert begannen mit zunehmender Schriftlichkeit, mit den Umbrüchen in Politik, Wirtschaft und Gesellschaft durch die Urbanisierung und die Umgestaltung der Agrarverhältnisse immer mehr Lehnsherrn, wie Werner von Bolanden ihre Besitzungen schriftlich festzuhalten. Dies geschah anfänglich nicht in Buchform, sondern in losen, zunächst ungebundenen Kompositionen von Schriftstücken, die die Informationen der von den Vasallen eingereichten Zettel zusammenstellten. Die Ausstellung von Lehnurkunden war in dieser Zeit noch selten. Zwei Formen der Urkunden sind dabei zu unterscheiden: Lehnbrief und Lehnrevers. Der Lehnsherr stellte nach der Belehnung des Vasallen einen Lehnbrief aus, in der der Lehnsempfänger, das Lehen, die erfolgte Belehnung und die sich daraus ergebenden Pflichten angegeben waren. Der Lehnrevers ist eine vom Lehnsmann für den Lehnsherrn ausgestellte Urkunde, in der der Vasall den Erhalt der Lehen bestätigte und versprach, die Lehnspflichten zu erfüllen. Lehnbrief und Lehnrevers konnten wechselseitig aufeinander bezogen sein, in der der eine in den anderen eingefügt (insetiert) wurde.

In einer vierten Phase seit dem 14. Jahrhundert ging die Initiative in der Schriftlichkeit auf die Lehnsherrn über, die systematisch Lehnbücher anlegten. Im Gegensatz zu den Registern waren sie in der Regel nicht mehr chronologisch, sondern nach anderen Kriterien angelegt. Sie konnten nach geographischen Kriterien (z. B. nach Ämtern), nach Vasallen in alphabetischer Reihenfolge ihrer Vornamen, nach Rechtsqualitäten (z. B. in Mannen, Dienstmannen, Burgmannen) oder anderen Gesichtspunkten geordnet sein. Die dritte und vierte Phase überschneiden sich, der Übergang von Lehnregistern zu Lehnbüchern verlief fließend. Die Lehnurkunden kamen erst jetzt zur vollen Blüte und wirkten sich auch auf die Inhalte der Lehnbücher aus. Denn diese umfassten immer mehr den Inhalt von Urkunden und nur noch seltener den von Zetteln. Lehnbücher wurden so zu Lehn-

kopieren oder Lehnbriefregistern. Zur Sicherung der territorialen Herrschaft blieb die Führung der Lehnbücher bis zum Ende des Ancien Regime erhalten.

Wegen der Verknüpfung der Lehen mit dem Grundbesitz der Lehnsherren haben Lehnregister und -bücher oft Ähnlichkeit mit Urbaren und Lagerbüchern. Woldemar Lippert sah in den Urbaren Vorläufer der Lehnregister (Lippert 1903, S. XXXI), Oswald Redlich sprach von einer Phase der „urbaren Lehnbücher“, die über die Mitte des 13. Jahrhunderts angedauert habe (Redlich 1911, S. 160f.). In Wittgenstein bezeichnen deshalb Salbücher (eine regionale Bezeichnung für Urbare) Lehnbücher, während die lippischen Salbücher Abgaben an den Grundherrn registrieren.

b) Entwicklung in Westfalen und den Nachbarregionen

Die Entwicklung der Lehnregister und Lehnbücher in Westfalen unterscheidet sich nicht grundlegend vom allgemeinen Gang der Dinge im deutschen Sprachraum (Theuerkauf 1964). Sicher ist: Im 14. Jahrhundert dürfte es Aufzeichnungen über den Bestand an Lehen in allen größeren und kleineren Territorien gegeben haben. Beispiele liegen hierfür mit den Editionen für das Fürstbistum Münster und die Grafschaft Mark vor (Kemkes/Theuerkauf/Wolf 1993; Kemkes/Wolf 2010; Westerborg-Frisch 1987). Für Landesherren unserer Region dürfte jener Rat ausschlaggebend gewesen sein, den Levold von Northof dem Lüticher Bischof Adolf von der Mark gab und der darauf für seinen Sprengel ein Lehnbuch anlegte. Die Frage, wann und warum im 13. Jahrhundert Aufzeichnungen in Westfalen und Nachbarräumen einsetzten, ist bisher selten aufgeworfen worden. Sie ist schon deshalb schwer zu beantworten, weil ältere Lehnregister häufig nur mit Mühe zeitlich genauer einzugrenzen sind, da sie nur als Abschriften in jüngeren Textzeugnissen vorkommen. Auffällig ist, dass kleine Herrschaften wie die von Volmarstein (Krumboltz 1917; nach 1250) oder von (Burg-)Steinfurt (Bruns 1987; 1282) bereits in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts frühe Zusammenfassungen der Lehen anlegten. Sie mussten sich gegen größere Nachbarn behaupten. Die Grafen von Ravensberg notierten um 1280 entfernt liegende Lehen. Der Kölner Erzbischof registrierte 1293, also bald nach der Schlacht von Worringen 1288, seine westfälischen Lehen. Ähnlich reagierten Corvey (Wiegand 1833/38) und Minden (Kemkes/Wolf 2010) im frühen 14. Jahrhundert, um der Entfremdung von Lehen vorzubeugen. Hieraus lässt sich ableiten, dass Lehen umso früher in Register übertragen wurden, je gefährdeter ihr Bestand war.

Betrachtet man die Gesamtheit der gedruckten und ungedruckten Register und Bücher nach Territorien, so springen einzelne in Westfalen wegen der späten Entstehung der Aufzeichnungen sofort ins Auge. Im Fürstbistum Paderborn setzt die Überlieferung auf Landesebene erst mit einem Kopiar der Lehnreverse im Jahr 1500 ein. Schließen wir einen Zufall der Überlieferung aus, so wird dieser späte Start dadurch erklärt, dass hier „die landesherrlichen Lehen nur einen kleinen Teil aller Rechts- und Besitztitel im Lande“ umfassten. „Der Zusammenhalt des Landes wurde nicht durch die Lehnbindungen, sondern in erster Linie durch die Gerichtshoheit gewährleistet“ [Sagebiel/Schütte 1983, S. 60]. Die Lücke für Paderborn ist umso bemerkenswerter, weil benachbarte Territorien wie Ravensberg, Corvey und Rietberg ein ausgeprägtes Lehnswesen besaßen und weil innerhalb des Territoriums die Stifte und Klöster seit dem 14. Jahrhundert ihre Lehen aufzeichneten. Eine zweite Ausnahme ist im Süden der späteren Provinz Westfalen auszumachen. In den nassauischen Territorien und in der Grafschaft Wittgenstein setzten – vorbehaltlich weite-

rer Forschung – die Aufzeichnungen der Lehen erst nach der Mitte des 16. Jahrhunderts ein, obwohl dort einzelne adlige Häuser wie bereits in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts Aktiv- und Passivlehen registriert hatten, so die von Bicken in ihrem „Mann- und Güterbuch“ von 1344.

3. Quellenkritik und Überlieferungslage

Herausgeber und Bearbeiter älterer Lehnregister und Lehnbücher mussten sich zuallererst mit der Zeitstellung der jeweiligen Quelle aufgrund der Überlieferungsformen auseinandersetzen. Gravierende Fehler waren deshalb möglich. So ist das Lehnregister von Stift Neuenheerse nicht auf 1303, wie es irrtümlich im Text steht, sondern auf 1403 zu datieren, denn darin wird eine um 1400 gestorbene Äbtissin erwähnt (Gemmeke 1931). Die ältesten Ravensberger Lehnregister des 13. Jahrhunderts werfen einige Schwierigkeiten bei der genauen Datierung auf. Weitere Beispiele demonstrieren die Herausforderungen an die Editoren. Die Steinfurter Register liegen in einer Abschrift der ursprünglichen Pergamentrolle von ca. 1280 aus dem Jahr 1550 vor, die den Titel *antiqua registratura* trug (Bruns 1987). Das Bentheimer Register ist nur erhalten durch eine Abschrift von Nünning aus dem frühen 18. Jahrhundert; Nünning selbst konnte sie nicht datieren. Erst der Bearbeiter hat durch paläographische Untersuchungen sowie durch Forschungen der vorkommenden Personen das Entstehungsjahr auf 1346/47 bestimmen können (Prinz 1940).

Textimmanente Informationen müssen also mit Hilfe der Paläographie oder prosopographischer Untersuchungen der vorkommenden Personen genutzt werden. Herauszuarbeiten ist weiterhin, ob jüngere Register Kompilationen älterer Aufzeichnungen sind. Erst bei den Lehnbüchern des 14./15. Jahrhunderts schwinden die Unsicherheiten bei der Datierung, weil sie oft Protokolle eines Lehntages waren. Sie waren mit Datierungen verbunden und dokumentierten einen Ausgangsbestand von Lehen. Dieser wurde dann durch Nachträge fortgeschrieben, bevor ein neues Lehnbuch angelegt wurde. Die Fürst-Abtei Corvey und die Grafschaft Mark haben die Lehnbücher seit dem 15. Jahrhundert nachweislich als Serie angelegt.

Die innere Ordnung der Aufzeichnungen variierte. Ältere Register wurden vielfach ad hoc nach Präsentation des Mutzettels angefertigt und entbehrten einer Binnengliederung. Jüngere Aufzeichnungen zeigten hingegen eine Gliederung nach dem Alphabet der Vornamen der Lehnsträger oder nach geographischen Kriterien. Beim *liber feudorum* des Kölner Erzbischofs Dietrich von Moers galt eine Gliederung nach Herrschaftsbezirken und Ämtern, die Vasallen wurden dort nach ihrem größten Lehen zugeordnet. Dabei unterliefen dem Schreiber Johannes allerdings einige Fehler, z. B. verwechselte er – vom Rheinland aus – Volmarstein mit Volkmarsen (Wolf 2014). Ein weiteres Gliederungsmerkmal konnte die Art des Lehens (Mann-, Burgmann- oder Dienstmannlehen) sein. Das Mindener Lehnregister ist deshalb nach dem Rang der Lehnsträger aufgebaut (Kemkes/Wolf 2010).

Tendenziell wurden die Beschreibungen der Lehen im Laufe des 15./16. Jahrhunderts immer präziser, weil sie immer häufiger mit Lehnsbriefen und Lehnsreversen korrespondierten. In das Osnabrücker Lehnbuch von 1508/32 waren sie in größerer Zahl inseriert (Rothert 1932). Die Lehnbücher mutierten dabei zu Kopieren der Lehnurkunden oder zu „Lehnprotokollen“. In einigen Fällen lassen sich Schreiber und ihre Hände ermitteln. So legte das Lehnregister der Grafschaft Bentheim der Schöffe Gerhard Albranding aus

Münster an, der selbst belehnt worden war (Prinz 1940). Die Editoren der älteren Lehnregister hegten berechnigte Zweifel, ob sämtliche Lehen erfasst worden sind. Solche Zweifel kamen um 1450 auch dem Schreiber des Corveyer Lehenbuchs (Wigand 1833, S. 387). In Minden bezweifelte zu Beginn des 14. Jahrhunderts der Schreiber, ob er das gesamte Lehen eines Vasallen erfasst hatte, und hielt fest: *et alia bona que ignoramus* (Kemkes/Wolf 2010, S. 127 A 600).

4. Auswertungsmöglichkeiten

Lehnregister und -bücher belegen primär, in welchem Maße der Lehensherr mit Hilfe der Lehen seine Herrschaft konsolidiert hat. Die jüngere Forschung verdankt die Erkenntnis, dass die Vergabe von Lehen wichtige Beiträge zur Entstehung von Landesherrschaft geleistet haben, nicht zuletzt der Analyse dieser Quellengruppe. Die räumliche Ausdehnung der Lehen wie die soziale Zusammensetzung der Belehnten spiegeln sich darin wider. Viele Register entstanden vor dem Hintergrund massiver Erbaueinandersetzungen, z. B. die der Grafschaft Mark (Westerburg-Frisch 1982). Bei kleineren Lehnsherren wie den Volmarsteinern stand die Verteidigung des Besitzes gegen mächtige Nachbarn im Mittelpunkt (Krumboltz 1917). Vielfach diente die Anlage eines Lehnregisters der Bestandsaufnahme der Besitzungen nach dem „Herrenfall“, also z. B. nach dem Antritt eines neuen Bischofs. Weiterhin lässt sich über die Lehnbücher die Verfestigung der Lehnspraxis am Hofe des Landesherrn seit dem 15. Jahrhundert belegen. Zu fragen ist nach der Zuständigkeit für die Vergabe von Lehen: Kam es zur Bildung einer eigenen Lehnkanzlei oder Lehnkammer? Für Münster sind wir darüber informiert: 1685 gab die Rechenkammer die Zuständigkeit an eine Lehnkammer ab (Theuerkauf 1961). Für andere westfälische Territorien fehlen solche verwaltungsgeschichtlichen Erkenntnisse, weil bisher die jüngeren Lehnbücher, die nach dem 16. Jahrhundert angelegt wurden, nicht im Fokus der Forschung standen. Im Herzogtum Westfalen scheint der Standort der Lehnkammer im 16./17. Jahrhundert umstritten gewesen zu sein. Während die Kölner Erzbischöfe Brühl oder Bonn favorisierten, sollte nach dem Willen der westfälischen Stände Arnsberg der Sitz sein. Wenig ist bekannt über die Unterlehnshöfe, die für kölnische Lehen in Westfalen in Burgholdinghausen, Hoppecke, Padberg, Scharfenberg und Wenne bestanden.

Weiterhin lässt sich durch Auswertung von Lehnregistern und Lehnbüchern die Zusammensetzung der Vasallen ermitteln. Wichtig ist vor allem die Differenzierung zwischen Mannen, Dienstmannen und Burgmannen, die in den Aufzeichnungen der Bischöfe von Münster und Osnabrück zu beobachten ist. Weiterhin fällt der nicht zu vernachlässigende Anteil von Bauern im 15./16. Jahrhundert auf. Lassen sich hieraus Indizien für einen Weg aus der Hörigkeit ableiten, wie Hermann Rothert anhand von 50 Bauern im Osnabrücker Lehenbuch vermutete (Rothert 1932)? Ebenfalls noch nicht untersucht sind die Stadtbürger in Lehnbüchern. Für Osnabrück sind sie mit den Erbmännern identifiziert worden. Lässt sich bürgerlicher Lehenbesitz rund um andere größere westfälische Städte wie Münster, Dortmund, Soest oder Paderborn ausmachen? Für Soest liefert die Edition von Wolf 2014 wichtige Indizien. In der Grafschaft Wittgenstein hat die gräfliche Kanzlei ein eigenes Register für die Lehen der Berleburger Bürger angelegt. Ähnlich wurden im Lehenbuch für Minden 1651/52 Bürger in Minden, Petershagen, Hannover und Hameln ausgewiesen.

Die Lehnobjekte, die in Registern und Büchern mit wachsender Genauigkeit beschrieben wurden, bieten Material für viele Fragestellungen. Zum einen ist die Agrargeschichte zu nennen. Sie könnte sich jene Staffelnung zunutze machen, die der *Liber iurium et feudorum* (Wolf 2014) herausgestellt hat. Die Güter, die zu Lehen gingen, erreichten sehr unterschiedliche Größen. Die Skala begann mit dem Ackerstück und der Wiese (*bonum*) und setzte mit kleineren und durchschnittlichen Höfen (*mansus*, *domus*) über den Schulden- und Herrenhof (*curtis*, *curia*) fort bis zum größeren Landbesitz (*predium*). So oder so ähnlich lauten die Bezeichnungen für agrarisch genutzte Lehen in allen Büchern und Registern des Spätmittelalters. Weiterhin wurden Mühlen, Fischereirechte, Waldungen und Markenanteile als Lehen ausgegeben. Gerichtsherrliche und steuerliche Einnahmen des Landesherrn, Zölle und Fährgeld als Lehnobjekte öffnen den Blick für den Prozess der Monetarisierung.

Die Forschung hat hierzu in den letzten Jahren einiges Neues beitragen können, indem sie Renten-, Geld- und Pfandlehen untersuchte (Spieß 2011, S. 39f.). Seit dem 13. Jahrhundert nutzten Landesherrn die vordringende Geldwirtschaft, indem sie anstelle von Grundbesitz und Naturalien die Vergabe von Geld in Rentenform setzten. So vergab Graf Otto III. von Ravensberg um 1280 seine Lehen weitgehend gegen Natural- oder Geldzinsen, was sich in dem Wort *solvit* widerspiegelt (Hoogeweg, WUB VI Nr. 1206). Für den Erhalt der Landesherrschaft war diese Schmälerung der Einkünfte leichter zu kompensieren als die Hingabe von Gerichtsrechten oder die Verleihung einer Burg.

Mit Gewinn wird die Orts- und Familiengeschichte die Lehnregister und Lehnbücher benutzen (gutes Beispiel für Medebach: Führer 1938, S. 148–163). Wegen der Erbfolge unter den Vasallen reichen sie weit in die Zeit vor Führung der Kirchenbücher zurück und ermöglichen es, Generationen voneinander abzugrenzen. Allerdings gebietet es die Fairness, darauf hinzuweisen, dass genealogische Zuweisungen umso unsicherer werden, je weiter man in den Aufzeichnungen vom 16. Jahrhundert an zurückschreitet. Vor allem die Erbfolgen des Adels und nichtadliger Oberschichten in Stadt und Land sind so zu rekonstruieren.

Lehnregister und Lehnbücher alleine ermöglichen noch keine Darstellung des Lehnwesens in Westfalen. Hierzu sind weitere Quellengattungen heranzuziehen. Lehnurkunden (Briefe und Reversale) vor 1400 sind nur in kleinerer Zahl überliefert. Danach nehmen sie rapide zu bei immer stärkerer Formalisierung. Jüngere Lehnbriefe helfen im übrigen die oft ungenauen Einträge in älteren Registern und Büchern zu lokalisieren. Als weitere Quellengattung sind die Akten aus der Tätigkeit der Lehnkammern oder Lehnserichte zu nennen, die freilich für Westfalen aus dem Mittelalter kaum erhalten sind. Reicher ist dagegen die frühneuzeitliche Überlieferung für einzelne Territorien. Weiterhin kann auf Rechtsbücher zurückgegriffen werden, von denen in Nordwestdeutschland der um 1230 entstandene Sachsenspiegel am bekanntesten ist.

Die Akten des Reichskammergerichts (im LAV NRW W sowie OWL) enthalten für das 16. bis 18. Jahrhundert einzelne Prozesse zu Streitigkeiten zwischen Lehnsherren und Vasallen.

5. Forschungsgeschichte in regionaler Perspektive

Das Forschungsinteresse an der Quellengruppe setzte bereits im 18. und frühen 19. Jahrhundert ein. Einige Lehnregister sind nur wegen der von Kindlinger, Niesert und anderen

angefertigten Abschriften erhalten. Kritischer als sie ging Paul Wigand 1833/38 bei seiner Edition der ältesten Corveyer Lehnregister zu Werke. Er entwickelte ein ausgeprägtes Gefühl für die Schwierigkeiten, die einzelnen Lehen zu lokalisieren. Die Bearbeiter des Codex Traditionum Westfalicarum, Ernst Friedländer und vor allem Franz Darpe, bezogen nach 1870 punktuell Lehenbücher in ihre Publikationen ein, ohne sie jedoch systematisch zu erfassen. Vor allem die Edition der Register der Fürstabtei Herford (Darpe 1892) war sehr verdienstvoll. Bei der Veröffentlichung von Urkundenbüchern fanden Lehnregister kaum Berücksichtigung. Wegen des zunächst gewählten zeitlichen Schnitts von 1300 geriet nur das Fragment eines ravensbergischen Registers von etwa 1280 in den Blick (WUB VI Nr. 1206). Karl Rübel integrierte 1899 ein Lehnregister der Herrschaft Ardey aus den 1330er-Jahren in das Dortmunder Urkundenbuch, 1917 publizierte Robert Krumboltz drei Register der Herren von Volmarstein im Urkundenbuch der Familie von der Recke-Volmarstein.

Die Edition der Osnabrücker Lehnbücher durch Hermann Rothert eröffnete 1932 eine Epoche, weil er mehrere Bücher hintereinander schaltete und so Entwicklungslinien bis in das mittlere 16. Jahrhundert aufzeigen konnte. Die Edition des Bentheimer Registers aus dem mittleren 14. Jahrhundert durch Joseph Prinz 1940, der auch den Index zu den Osnabrücker Registern besorgte, ging mit der Bewältigung einer komplexen Überlieferungslage einher. Bei Prinz war die Edition eng verbunden mit seiner Dissertation zur Ausgestaltung des Osnabrücker Territoriums.

Die Historische Kommission für Westfalen begann 1967 eine eigene Publikationsreihe für die Edition von Lehnbüchern. Wie Prinz knüpfte Margret Westenburg-Frisch mit den ältesten Lehnbüchern der Grafen von der Mark von 1392 und 1393 an ihre 1937 erschienene Dissertation über die äußere und innere Entwicklung des Territoriums an. Ihre Entscheidung, die Geschichte der einzelnen Lehen bis zum Ende des Alten Reiches zu verfolgen hat ebenso Maßstäbe gesetzt wie Forschungsanregungen gegeben, führte sie doch vor Augen, dass das Lehnwesen nicht nur ein Phänomen des Mittelalters war. Freilich ist die Zusammenfassung von Lehen zwischen 1392/93 und 1800 nicht ohne Problematik, denn das Register zu dieser Edition fasst zeitlich sehr unterschiedliche Ebenen zusammen. So konnte der Eindruck entstehen, 1392/93 sei in den Registern der Quellenbegriff „Sattelgut“ vorgekommen. Tatsächlich tauchte der Begriff zu diesen Lehen erst im frühen 18. Jahrhundert auf; die Rückprojektion auf das 14. Jahrhundert wirft methodische Probleme auf, die im Kommentar nicht reflektiert werden.

Ausgangspunkt der zweiten Edition war ebenfalls eine Dissertation. Gerhard Theuerkauf richtete 1961 den Blick auf die Bedeutung des Lehnwesens für ein einzelnes Territorium, nämlich das Hochstift Münster, und regte damit in ganz Deutschland weitere Dissertationen ähnlichen Zuschnitts bis in die jüngere Vergangenheit hinein an. Die parallel geplante Edition der Lehnregister verzögerte sich aufgrund der Berufung Theuerkaufs nach Hamburg.

1991 übernahm Hugo Kemkes, ausgehend von genealogischen Forschungen, die Edition der ältesten Lehnregister. Kemkes war eine bedeutende „Entdeckung“ zu danken: Er identifizierte einen Teil der Lehnregister, die zu Zeiten des Bischofs Heinrich von Moers (1425–1450) angelegt wurden, als Abschriften älterer Register des 14. Jahrhunderts, die aus der Zeit vor dem ältesten geschlossen erhaltenen Register des Bischofs Florenz von Wevelinghofen (1364–1379) stammen. Sie betrafen Lehen in den Grafschaft Vechta und Tecklenburg sowie in der Herrschaft Diepholz. Kemkes' Studien hatten Konsequenzen für die Editionsreihe der Kommission. In einem ersten Band erschienen die älteren Regi-

ster für Teilgebiete des Bistums. Neben Kemkes wirkten daran Manfred Wolf und Leopold Schütte aus dem Staatsarchiv Münster mit. Eingeleitet wurde die Edition ausführlich durch Gerhard Theuerkauf, der folgenreich die Nomenklatur änderte. Er sprach – mit guten Gründen – nicht mehr von Lehnbüchern, sondern von Lehnregistern. Dies war mehr als nur ein formaler Akt, denn sie verwies auf die Entstehungsgeschichte der Aufzeichnungen über das Lehnwesen.

Mit der Edition der ältesten Lehnregister des Bistums Münster war ein Maßstab auch in editorischer Hinsicht gesetzt. Hatte Margret Westerborg-Frisch noch Text und Anmerkungen in getrennten Blöcken präsentiert, so bezog diese Edition das einzelne Lehen und den Kommentar direkt aufeinander. Die linke Spalte enthielt den Text der Quelle, die rechte den Kommentar. Während Westerborg-Frisch sämtliche Informationen zu den einzelnen Lehen bis 1806 in den Anmerkungen narrativ präsentierte, verzichteten Kemkes und Wolf auf eine vorausschauende Besitzgeschichte. Sie arbeiteten sehr textorientiert und konzentrierten sich darauf, vorkommende Orte, Personen und Lehnsgüter zu identifizieren. Ihre Edition des Jahres 1992 lieferte einen Standard, der für die folgenden Editionen maßgeblich war. Allerdings konnte die aufwendige Platzierung der kommentierten Anmerkungen neben dem Text aus ökonomischen Gründen nicht beibehalten werden. Im zweiten Teil der Edition der Lehnregister der Bischöfe von Münster wurden Lehen und kommentierende Anmerkungen direkt untereinander gesetzt, so dass der Benutzer nicht blättern muss. Zeitlich erfassten Kemkes/Wolf 2007 die Jahre von 1379 bis 1450. Sie berücksichtigt drei in Buchform vorliegende Register sowie eine Sammlung von Lehnsversionen aus der Grafschaft Vechta aus der Zeit vor 1394, die abschriftlich als Manuskript des 15. Jahrhunderts vorliegt.

Kemkes und Wolf nahmen sich im Anschluss an diese Edition nach gleichem Muster eine weitere Quelle zum westfälischen Lehnwesen vor: das vor 1324 angelegte Mindener Lehnregister (Kemkes/Wolf 2010). Es war im 19. Jahrhundert nur für die Teile östlich der Weser veröffentlicht worden. Auch der fünfte Band in den Editionen der Kommission, der *Liber iurium et feudorum* des Kölner Erzbischofs Diedrich von Moers, war bereits einmal ediert worden, allerdings in einer unzureichenden Form. Johann Suibert Seibertz hatte die Handschrift, die in der Manuskripten-Sammlung des Landesarchivs Nordrhein-Westfalen Abteilung Westfalen (früher Staatsarchiv Münster) liegt, bereits 1844 in seinem Urkundenbuch des Herzogtums Westfalen veröffentlicht, allerdings unzureichend kommentiert und mit einem weitreichenden paläographischen Fehler. Wolf gelang es 2014, den vom Schreiber Johannes um 1438 abgefassten Text inhaltlich in das spätere 14. Jahrhundert rückzuverweisen.

Außerhalb der Reihe der Historischen Kommission veröffentlichte A. Bruns 1987 das Lehnregister der Grafen von Steinfurt, das bis 1280 zurückreicht.

Bisher konzentrierte sich das Interesse an Lehnregistern und Lehnbüchern in Westfalen auf das 13. bis 16. Jahrhundert. Die Spätphase des Lehnswesens einschließlich der Allodifikation der Lehen ist kaum in den Blick genommen worden. Editionen fehlen, abgesehen von der Fortschreibung der Lehen durch Margret Westerborg-Frisch. Beinahe prophetisch formulierte Paul Wigand bei seiner Edition des ältesten Corveyer Lehnregisters 1838: „Es wird nicht uninteressant seyn, künftig einmal das Verzeichnis der Lehnsgüter und Vasallen abdrucken zu lassen, die bei Aufhebung der Corveyschen Lehn-Curie [1803] noch den Rest des immensen Güterbesitzes unserer berühmten Benedictinerabtei bildeten.“ (Wigand 1838, S. 308)

Kaum untersucht sind die Aktivlehen, die außerhalb der Landesherrschaft ausgegeben wurden. Westfalen ist schließlich als eine Region zu kennzeichnen, in der sowohl Klöster und Stifte als auch Adlige Lehen ausgaben und deshalb darüber Lehnregister und Lehnbücher anlegten. Nur in wenigen Fällen sind jedoch Lehnregister bzw. -bücher aus diesen Provenienzen ediert worden.

6. Literatur

a) Allgemein

- Andermann, Kurt: Vasallität zwischen Nicht-Adel und Adel. Bauernlehen im Spiegel hohenlohischer Überlieferung, in: Deutsches Archiv für Erforschung des Mittelalters 69 (2013), S. 107–126.
- Brauner, Wilhelm: Art. Lehnrecht, in: Enzyklopädie der Neuzeit, Bd. 7 (2008), Sp. 754–758.
- Dendorfer, Jürgen/Deutinger, Roman (Hg.): Das Lehnswesen im Hochmittelalter. Forschungskonstrukte – Quellenbefunde – Deutungsrelevanz, Ostfildern 2010.
- Fenske, Ulrich/Schwarz, Ulrich: Das Lehnverzeichnis Graf Heinrichs von Regenstein 1212/1227. Gräfliche Herrschaft, Lehen und niederer Adel am Nordostharz, Göttingen 1990.
- Ganshof, François: Was ist das Lehnswesen? 8. Aufl. Darmstadt 1989.
- Lippert, Woldemar: Die deutschen Lehenbücher. Beitrag zum Registerwesen und Lehnrecht des Mittelalters, Leipzig 1903 (Nachdruck Aalen 1970).
- Miller, Matthias: Mit Brief und Revers. Das Lehnswesen Württembergs im Spätmittelalter. Quellen – Funktionen – Topographie, Leinfelden-Echterdingen 2004.
- Ders.: Lehenbücher und Lehenregister, in: Christian Keitel/Regina Keyler (Hg.), Serielle Quellen in südwestdeutschen Archiven, Stuttgart 2005, S. 69–78.
- Redlich, Oswald: Die Privaturkunden des Mittelalters, München/Berlin 1911.
- Schneitger, Matthias: Art. Lehnswesen, in: Enzyklopädie der Neuzeit, Bd. 7 (2008), Sp. 758–766.
- Spieß, Karl-Heinz: Lehnrecht, Lehnpolitik und Lehnverwaltung der Pfalzgrafen bei Rhein im Spätmittelalter, Wiesbaden 1978.
- Ders.: Art. Lehenbuch, Lehnregister, in: Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte 2, Berlin 1978, Sp. 1686–1688.
- Ders.: Art. Lehnbrief, in: Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte 2, Berlin 1978, Sp. 1701f.
- Ders.: Das Lehnswesen in Deutschland im hohen und späten Mittelalter, 3. Aufl., Stuttgart 2011. [Mit weiterer Literatur.]
- Ders.: Formalisierte Autorität. Entwicklungen im Lehnrecht des 13. Jahrhunderts, in: Historische Zeitschrift 295 (2012), S. 62–77.
- Ders. (Hg.): Ausbildung und Verbreitung des Lehnswesens im Reich und in Italien im 12. und 13. Jahrhundert, Sigmaringen 2013.
- Stollberg-Rilinger, Barbara: Rituale, Frankfurt/New York 2013.

b) Westfalen (Editionen und Darstellungen)

- Bentheim, Moritz Graf von/Aders, Günter: Die Lehen der Grafschaft Limburg (= A. L. Hulshoff/Günter Aders, Die Geschichte der Grafen und Herren von Limburg und Limburg-Styrum 1200–1550, Teil IV, Band 1), Assen u. a. 1968, S. 98–255. [Nachweis der Lehen, keine Edition.]
- Bockhorst, Wolfgang (Bearb.): Adelsarchive in Westfalen. Die Bestände der Mitgliedsarchive der Vereinigten Westfälischen Adelsarchive e. V. sowie die in staatlichen, kommunalen und sonstigen Archiven Westfalens verwahrten Adelsarchive. Kurzübersicht, Münster 2012. [Zahlreiche Nachweise zu Lehen in Adelsarchiven.]
- Bruns, Alfred: Die ältesten Lehenbücher und Lehenregister der Edelherrschaft Steinfurt (1236ff.) 1282–1439, in: Wolfgang Bockhorst (Hg.), *Tradita Westphaliae*, Münster 1987, S. 9–111.
- Darpe, Franz: *Codex Traditionum Westfalicarum IV: Fürstabtei Herford und Stift auf dem Berge bei Herford*, Münster 1892. [Darin S. 157–323: Fürstabtei Herford 1324/60 mit Nachträgen bis 1442, 1443/75, Lehnprotokolle 1482–1521.]
- Darpe, Franz (Hg.): *Codex Traditionum Westfalicarum III: Die Heberegister des Klosters Ueberwassers und des Stifts St. Mauritz*, Münster 1888. [Darin S. 126: Verzeichnis der Vasallen von Stift St. Mauritz 1. Drittel 14. Jahrhundert im *Codex catenatus*; S. 210–228: Verzeichnis dessen Lehngüter im großen Kopiar des Stifts, 1492–1500.]
- Darpe, Franz (Hg.): *Codex Traditionum Westfalicarum VII: Güter- und Einkünfte-Verzeichnisse der Klöster Marienborn und Marienbrink in Coesfeld, des Klosters Varlar sowie der Stiftes Asbeck und Nottuln*, Münster 1907. [S. 251: Ministerialen-Verzeichnis von Stift Nottuln.]
- Dösseler, Emil/Oediger, Friedrich Wilhelm (Bearb.), *Das Hauptstaatsarchiv Düsseldorf und seine Bestände*, Band 8: *Das Lehnregister des Herzogtums Kleve*, Siegburg 1974. [Zahlreiche Belege zur Grafschaft Mark.]
- Friedländer, Ernst (Hg.): *Codex Traditionum Westfalicarum I: Das Kloster Freckenhorst*, Münster 1872, S. 98–100. [Lehnregister Stift Freckenhorst, Anfang 14. Jahrhundert?]
- Führer, Anton: *Geschichtliche Nachrichten über Medebach und seine Nachbarorte*, Naumburg 1938. [Darin S. 148–163 zu Bürener, Corveyer und Waldecker Lehnbüchern.]
- Gemmeke, Anton: *Geschichte des adeligen Damenstifts zu Neuenheerse*, Paderborn 1931, S. 117–128. [Edition des Lehnverzeichnisses von 1403.]
- Hoogeweg, Hermann (Bearb.): *Westfälisches Urkundenbuch*, Bd. 6: *Die Urkunden des Bistums Minden 1201–1300*, Münster 1898, Nr. 434 bzw. 1206. [Nr. 434: sehr unsicher; Nr. 1206: Bruchstück eines Registers der Grafschaft Ravensberg um 1280.]
- Jansen, Elisabeth: *Die Lehen der Herrschaft Anholt unter besonderer Berücksichtigung der geltenden Lehensrechte*, Diss. Münster 1924. [Darin S. 27–41: Regesten des Lehnbuch um 1400.]
- Kemkes, Hugo/Theuerkauf, Gerhard/Wolf, Manfred (Bearb.): *Die Lehnregister der Bischöfe von Münster bis 1379*, Münster 1993.
- Kemkes, Hugo/Wolf, Manfred (Bearb.): *Die Lehnregister der Bischöfe von Münster 1379–1450*, Münster 2007.
- Dies. (Bearb.): *Die Lehnregister der Bischöfe von Minden bis 1324*, Münster 2010.
- Kötzschke, Rudolf (Hg.): *Rheinische Urbare*, Bd. 3: *Die Urbare der Abtei Werden a.d.Ruhr. B. Lagerbücher, Hebe- und Zinsregister vom 14. bis 17. Jahrhundert*, Bonn

- 1917 (ND Düsseldorf 1978), S. 105–167. [Lehengüterverzeichnis aus der Zeit Abt Adolfs von Spiegelberg um 1412.]
- Krägeloh, Konrad: Die Lehnkammer des Frauenstifts Essen. Ein Beitrag zur Erforschung des Essener Kanzleiwesens, in: Essener Beiträge 48 (1930), S. 99–278.
- Krumboltz, Robert (Bearb.): Urkundenbuch der Familie Volmerstein und von der Recke bis zum Jahre 1437, Münster 1917, S. 425–492. [Lehnbuch I: 1250–1300, Lehnbuch II: 1313; Lehnbuch III: 1351–1432, Lehnbuch IV: 1397–1429.]
- Meininghaus, August: Das Lehnverzeichnis Heinrichs von Hardenberg (1332–1335), in: Beiträge zur Geschichte Dortmunds und der Grafschaft Mark 17 (1909), S. 65–90. [Auswertung des bei Rübel 1899 edierten Lehenregisters.]
- Ders.: Das Lehen- und Lehenbriefverzeichnis der Grafen von Dortmund, in: Beiträge zur Geschichte Dortmunds und der Grafschaft Mark 21 (1912), S. 1–43, 289–290. [1330/32]
- Niesert, Joseph (Hg.): Codex Diplomaticus Steinfordiensis oder Urkundensammlung zur Geschichte der Herrschaft Steinfurt, Coesfeld 1834, S. 407–418. [Herrschaft Ottenstein, 14. Jahrhundert.]
- Prinz, Joseph (Hg.): Das Lehnregister des Grafen Otto von Bentheim (1346–1364), in: Mitteilungen des Vereins für Geschichte und Landeskunde von Osnabrück 60 (1940), S. 1–132.
- Reininghaus, Wilfried: Westfälische Lehnregister und Lehnbücher – quellenkundliche Beobachtungen und Überlegungen, in: Wolf, Manfred (Bearb.): Rechte, Güter und Lehen der Kölner Erzbischöfe in Westfalen. Liber iurium et feudorum Westphaliae, Arnsberg et Recklinghausen, congestus sub Theodorico de Mörsa, archiepiscopo Coloniensi (um 1438), Münster 2014, S. 11–24.
- Rothert, Hermann (Hg.): Die mittelalterlichen Lehnbücher der Bischöfe von Osnabrück (1350–1561), Osnabrück 1932.
- Rübel, Karl (Bearb.): Dortmunder Urkundenbuch, Bd. 3. Erste Hälfte, Dortmund 1899, S. 53ff. Nr. 91. [Herrschaft Ardey 1332/35.]
- Sagebiel, Martin/Schütte, Leopold (Bearb.): Territorialarchive von Paderborn, Corvey, Reckenberg, Rheda und Rietberg, Münster 1983. [Nachweise von Lehnbüchern dieser Territorien S. 144–146, 171–175, 203f.]
- Seibertz, Johann Suibert: Urkundenbuch zur Landes- und Rechtsgeschichte des Herzogtums Westfalen, Bd. 1–3, Arnsberg 1839/1844/1854. [Darin Bd. 2, S. 119–130: Güterverzeichnis Graf Wilhelm von Arnsberg 1313, *hec sunt bon feudalialia et ministerialia*, S. 273–301: Güterverzeichnis Graf Gottfried IV. von Arnsberg 1338.]
- Theuerkauf, Gerhard: Land und Lehenwesen vom 14. bis zum 16. Jahrhundert. Ein Beitrag zur Verfassung des Hochstifts Münster und zum nordwestdeutschen Lehnrecht, Köln/Graz 1961.
- Ders.: Das Lehenwesen in Westfalen, in: Westfälische Forschungen 17 (1964), S. 14–27.
- Westerburg-Frisch, Margret (Hg.): Die ältesten Lehnbücher der Grafen von der Mark (1392 und 1393), Münster 1987.
- Wigand, Paul: Das älteste Corveysche Lehnregister, in: Archiv für Geschichte und Alterthumskunde Westfalens 6 (1833), S. 385–405, 7 (1838), S. 246–260, 293–308.
- Wolf, Manfred (Bearb.): Rechte, Güter und Lehen der Kölner Erzbischöfe in Westfalen. Liber iurium et feudorum Westphaliae, Arnsberg et Recklinghausen, congestus sub Theodorico de Mörsa, archiepiscopo Coloniensi (um 1438), Münster 2014.

Visitationsakten der Kirchen

Wilfried Reininghaus

1. Definition der Quellengattung

Visitationen, abgeleitet von lateinisch *visitare* (besuchen), sind definiert als Kontrollbesuche einer übergeordneten bei einer nachgeordneten Instanz. Sie sind nicht beschränkt auf die Kirche, sondern kommen in allen bürokratisch organisierten Institutionen vor. Hier konzentrieren wir uns auf kirchliche Visitationen, für die es jedoch „keine exklusive Begriffsbestimmung“ gibt (Zeeden u. a. 1984, S. 12). Im Zeitalter von Reformation und Gegenreformation wurden die seit dem frühen Mittelalter praktizierten Visitationen durch Bischöfe und Orden zu einem zentralen Instrument der Informationsbeschaffung und Implementierung von Normen nicht nur der Kirche, sondern auch der Territorialstaaten (Hengst 1974; Brakensiek/Simon 2011). Spätestens seit Augsburg 1555 galt die Formel: „Wer regiert, visitiert“ (Lang 2005, S. 127).

Visitationsakten umfassen das gesamte Schriftgut, das im Laufe einer Visitation entsteht. Nach ihrer Entstehung lassen sich drei große Gruppen unterscheiden (Lang 2005, S. 129f.). Die erste Gruppe der Akten entstanden bei der Vorbereitung einer Visitation. Sie enthalten Informationen über die Einsetzung einer beratenden Kommission, Gesetze und Erlasse zur Durchführung, die Instruktionen für die Visitatoren, die Aufstellung eines Fragenkatalogs (*Interrogatorium*) sowie die Ankündigung der Visitationen bei den zu den visitierenden Kirchen und Klöstern.

Die zweite Gruppe der Akten entstand, wenn die Ergebnisse der Visitation in einem Protokoll festgehalten wurden. Wichtig ist, zwischen verschiedenen Entstehungsstufen der Protokolle zu unterscheiden. Das meist unmittelbar nach der Visitation angefertigte Verlaufsprotokoll wurde oft nach Abschluss der gesamten Bereisung zu einem Ergebnisprotokoll redigiert (Nordsiek 2013, S. 186). Auf die Protokollführung wirkte ein, *wie* die Visitation durchgeführt wurde. Fand sie im gesamten Sprengel (Generalvisitation) oder nur in Teilen stand? Reisten die Visitatoren zu den einzelnen Gemeinden oder bestellten sie mehrere Gemeinden (Mittelpunktvisitationen) zu einem zentralen Ort ein? (Lang 2005, S. 128f.) Alternativ zum Protokoll kamen Berichte der Visitatoren an ihre Auftraggeber vor, die meistens Informationen kumulativ verwendeten. Beispiele sind die Berichte an den sächsischen Kurfürsten aus dem 17. Jahrhundert (Müller 1907, S. 293) oder des Paderborner Bischofs an den Papst über die Visitationen 1698 und 1702 (Braun 2013, S. 246 Anm. 284).

Die dritte Gruppe der Akten schließlich entstand nach der Visitation, als die erhobenen Befunde ausgewertet wurden. Das konnten Rügen, Urteile und Rezesse sein, die Mängel beseitigen sollten. Daneben konnten Ergebnisse zu Listen oder Berichten zusammengefasst werden. Auch gaben die Visitierten Kommentare, Stellungnahmen und Proteste ab. Als Beiakten wurden Kirchenrechnungen, Einkommens- und Abgabeverzeichnisse oder Kircheninventare abgeliefert.

Nur in seltenen Fällen sind alle Entstehungsstufen überliefert. Die aussagekräftigste Quellengruppe sind die Protokolle, die jedoch nur im Zusammenhang mit den übrigen

gesehen werden können. So sind Protokolle ohne Interrogatorien weniger wertvoll. Umgekehrt spiegeln die Interrogatorien für sich genommen nur den Soll-Zustand wider.

2. Historische Entwicklung der Quellengattung

a) Allgemeine Entwicklung

Kirchliche Visitationen gehen bis zum Aufbau der Urkirche in der Antike zurück. Sie dienten der Aufsicht der Bischöfe in ihrem Sprengel. Mit der Ausbreitung des Christentums wurden sie systematisiert. Regino von Prüms Schrift „De synodalibus“ (um 906) standardisierte die Fragen der Visitatoren. Das Recht der Visitation entglitt den Bischöfen im Laufe des Mittelalters und ging auf die Archidiakone über. Im Spätmittelalter wurden Visitationen als ein Instrument der Kirchengesamtheit nicht mehr umfassend eingesetzt. Allerdings verwendeten es die Orden als Mittel zur Bekämpfung von Missständen (Oberste 1996). So übten die Kartäuser im 14./15. Jahrhundert eine strenge Visitationspraxis aus. Der im münsterländischen Laer geborene Werner Rolevinck (1425–1502), ein Kölner Kartäuser, verfasste um 1475 einen *Tractatulus de forma visitorum monasticorum*, in dem er die gegenseitige Kontrolle der Mönche kritisierte, weil sie Denunziationen fördere (Rüthing 1983).

Das 16. Jahrhundert erlebte eine Renaissance der Visitationen. Sie dienten zunächst der Feststellung, wer der alten oder der neuen Lehre anhing. Wegweisend war die Visitation in Sachsen 1528, die Luther und Melanchthon begleitet und vorbereitet hatten. Sie diente als Vorbild für das sich ausbildende landesherrliche Kirchenregiment in protestantischen Territorien. Die dort erlassenen Kirchenordnungen sahen regelmäßige Visitationen vor, ohne dass sie tatsächlich auch in festem Turnus durchgeführt wurden. In protestantischen Territorien standen nicht nur die Pfarrer, sondern auch die Gemeinden im Fokus der Visitationen. Zu unterscheiden sind Visitationen in der lutherischen und reformierten Kirche. Letztere bezog die Presbyterien und die Gemeindemitglieder in die Visitationen direkt mit ein.

Die alte Kirche widmete sich während des Konzils von Trient (1545–1563) in mehreren Sitzungen den bischöflichen Visitationen und erhob sie erneut zu einem der wichtigsten Instrumente der Kirchenpolitik. Direkt im Anschluß an das Tridentinum führten mehrere deutsche Bistümer Visitationen durch, die zunächst einer Bestandsaufnahme über die Verbreitung abweichender Kultusformen galt. Standen die Visitationen bis kurz nach 1600 im Zeichen eines „Abbaus des Negativen“, also der neuen Lehre, so folgte seit dem zweiten Jahrzehnt des 17. Jahrhunderts eine zweite Phase, die dem „Aufbau des Positiven“ gewidmet war (P. Th. Lang in Zeeden/Lang 1984, S. 145f.). Im Zeichen der katholischen Reform gingen in den geistlichen Staaten Visitationen und innere Staatsbildung eine enge Verbindung ein; bürokratische Verfahren fanden Eingang in die Praxis der Visitationen und perfektionierten ihre Durchführung. Strukturell ähnlich verlief die Entwicklung in den protestantischen Territorien, auch wenn dort stärker weltliche Sachverhalte einbezogen wurden.

Zu Beginn des 18. Jahrhunderts war – so die Einschätzung der jüngeren Forschung – die große Zeit der landesweiten Generalvisitationen endgültig vorbei. Bei stabilen konfessionellen Verhältnisse kehrte Routine im Visitationsgeschäft ein. „Es scheint, als sei nichts

passiert“ (Menne 2007, S. 184). Für Kursachsen hält Kupke (2010, S. 131) bereits um 1670 den Zenit des Visitationsinstituts für „überschritten“. In den geistlichen Staaten ersetzten Visitationen im Bereich der Archidiakonate Besuche der Bischöfe oder der Generalvikare, während in den protestantisch-weltlichen Territorien den Konsistorien bzw. Superintenden regelmäßige Aufsichtsfunktion zuwuchs. Als „Schwundform“ (Brakensiek/Simon 2011, S. 344) lässt sich die regelmäßige Überprüfung der Kirchenrechnungen werten oder die Aufforderung an die Pfarrer, Berichte über den Zustand ihrer Gemeinden einzusenden (Kluebing 2006, S. 50).

b) Entwicklung in Westfalen und den Nachbarregionen

Eine konfessionsübergreifende Gesamtgeschichte der Visitationen in den westfälischen Territorien gibt es nicht. Untersuchungen wurden bisher auf Ebene der einzelnen Territorien vorgenommen, wobei stärker die geistlichen Territorien im Blickpunkt standen. Deshalb orientiert sich der folgende Überblick an den einzelnen Territorien Westfalens.

Im Bereich des *kölnischen Westfalen* entstand schon 1536 während des Provinzialkonzils in Köln der Wunsch nach einer bischöflichen Visitation, die jedoch am nachhaltigen Widerstand der Herzöge von Jülich-Kleve-Berg scheiterte. Die dann 1569 nach dem Tridentinum durchgeführte Visitation durch Bischof Salentin von Isenburg erstreckte sich nicht auf das gesamte Erzstift, sondern schloss im rheinischen Teil adlige Unterherrschaften aus, die häufig der neuen Lehre folgten (Franzen 1960). Auch das Herzogtum Westfalen blieb außen vor; nur das Vest Recklinghausen wurde visitiert (Schwarz 1910). Die Einbeziehung des Herzogtums Westfalen in die Visitationspraxis des Kölner Erzbischofs war erst möglich, nachdem dort die Anhänger der Reformation durch Ernst von Bayern (1583–1612) und vor allem durch dessen Neffen Ferdinand (1612–1650) zurückgedrängt worden waren. Zwar lassen sich einzelne Visitationen schon vor 1610 nachweisen, doch fanden sie wahrscheinlich nur für einzelne Gemeinden statt (Wolf 2012). Seit etwa 1610 wurden bis 1626 in nahezu jährlichem Turnus Visitationen im gesamten Territorium durch jeweils einberufene Kommissionen durchgeführt. Seit 1619 kam ein standardisierter Fragenkatalog zum Einsatz. Eine erste Generalvisitation direkt nach dem Dreißigjährigen Krieg verhinderten 1650 die Landstände (Menne 2007, S. 106), sie war erst 1665 möglich. Bis zum Ende des Alten Reiches fanden Generalvisitationen nur in größeren zeitlichen Abständen statt. Die des Jahres 1716 geschah durch Generalvikar Johann Arnold de Reux (Haaß 1936), die des Jahres 1745 wurde nur mangelhaft durchgeführt (Quiter 1988, S. 95–109). Unterhalb der Territorialebene erfüllten in den Archidiakonaten Sendgerichte die Funktion von lokalen Visitationen (vgl. zu Soest Rüffer 2003, S. 238f.). Die von Kurfürst/Erzbischof Maximilian Franz veranlasste Generalvisitation der Jahre 1798 bis 1801, zu der umfassendes Archivmaterial vorliegt, war bisher noch nicht Gegenstand der Forschung (Wolf 2012, S. 11; Quiter 1988, S. 149–159).

Im *Bistum Paderborn* stand die Visitation 1549 im Zeichen des Interims. Sie umfasste auch jene Teile der Diözese, die nicht zum weltlichen Besitz Paderborns gehörten, u. a. Lippe, Herford und Corvey. Die Protokolle dieser Visitation sind lediglich teilweise erhalten (Bauermann 1968). Auch die Visitationen der Jahre 1570, 1575 und 1586 liegen nur für einzelne Archidiakonate vor (Bauermann 1973; Hengst 1974, S. 57–64). 1644 visitierte der Weihbischof einzelne Pfarreien, bevor 1654 bis 1656 Bischof Diedrich Adolf von der Recke weitgehend persönlich die Gemeinden seines Sprengels besuchte (Menne 2007;

Fluck 2009). Unter Ferdinand von Fürstenberg wurden 1662 und in den Folgejahren die Visitationen auf die Ebene der Archidiakonate verlegt und vor allem durch das Ausfüllen von Fragebögen erledigt. Hermann Werner von Wolff-Metternich beteiligte sich dagegen zwischen 1687 und 1691 nur anfangs noch persönlich an den Generalvisitationen.

Die *Fürstabtei Corvey* wurde nur 1549 in die Paderborner Visitation einbezogen, versuchte diese aber danach abzuwehren. 1616 forderte sie im Rahmen einer Mittelpunktvisitation Berichte aus allen Gemeinden des Corveyer Landes an (Hengst 1974, S. 63f.). Später wurde das Kloster durch Kommissare der Bursfelder Kongregation visitiert (LAV NRW W Corvey Akten Nr. 508, 528).

Das *Bistum Münster* prägte seit den 1520er-Jahren ein „Mangel an kirchlicher Reformtätigkeit“ (Schwarz 1913, S. IX). Ursache waren die konfessionellen Wechsellagen unter Franz von Waldeck und seinen Nachfolgern. Nach Teilvisitationen in Friesland 1554 und 1567 (Schwarz 1916) setzte erst Johann von Hoya das Instrument der Generalvisitation im Oberstift nach 1570 zielstrebig ein (Schwarz 1913). In jenem Jahr berief er eine sechsköpfige Kommission ein, die das Visitationsmandat vom 1. Juli 1571 sowie den Fragenkatalog vorbereiteten. Dabei war der Widerstand des Domkapitels und der Archidiakone zu brechen. Die Visitation begann 1571 in Münster. Bis 1573 bereisten die Visitatoren den gesamten Sprengel. Sie begannen in dessen Westen, der im Verdacht stand abtrünnig zu sein. Der von 1601 bis 1612 tätige Geistliche Rat erwies sich mit seinen stationären Visitationen als ineffizientes Gremium (Immenkötter 1972). Bischof Ferdinand von Bayern griff deshalb für sein Programm zur katholischen Reform seit 1613 wieder auf Generalvisitationen zurück. Während sein Generalvikar Hartmann im Niederstift die Rekatholisierung betrieb und hierzu die Visitationen einsetzte (Lackmann 2005), begann er gemeinsam mit Weihbischof Nikolaus von Arresdorf die Generalvisitation des Oberstifts, die 1616 mit vier Reformdekreten ihren Abschluss fand. Bischof Christoph Bernhard von Galen nahm zwar zwischen 1654 und 1657 persönlich an zahlreichen Visitationen teil, übertrug die systematisch angelegte Generalvisitation 1662 seinem Generalvikar Johann von Alpen. Im 18. Jahrhundert traten Selbstauskünfte und Berichte der Pfarrer zum *status animarum* sowie Visitationen auf den unteren Ebenen des Bistums an die Stelle der Generalvisitationen (Freitag 1998; Kluebing 2006, S. 50).

Im *Bistum Osnabrück* entwickelte sich im späten 16. Jahrhundert ein konfessionelles Nebeneinander von alter und neuer Lehre. Als das zunehmend gegenreformatorisch eingestellte Domkapitel 1623 mit Eitel Friedrich von Hohenzollern einen strenggläubigen katholischen Bischof wählte, setzte dieser bereits 1624/25 eine Generalvisitation der Landpfarreien an. Beauftragt damit wurde Generalvikar Albert Lucenius (Bär 1900; Flaskamp 1952; Pabst 1997). Einbezogen wurden die Stadt Wiedenbrück und das Amt Reckenberg. Bischof Georg Wilhelm Wartenberg beteiligte sich 1651 nach dem Ende des Dreißigjährigen Kriegs persönlich an Visitationen an der oberen Ems und verfügte schon zwei Jahre später eine Generalvisitation in der gesamten Diözese, für die er den Offizial Bischopinck und den Osnabrücker Stiftsherr Matthiae beauftragte (Flaskamp 1977, 1980).

Die in den vereinigten Herzogtümern Jülich-Kleve-Berg beschlossenen Kirchenvisitationen sind 1533 in deren westfälischen Teilen zusammenhängend nur in der *Grafschaft Ravensburg* durchgeführt worden (Redlich 1907, S. 119*, Schmidt 1904). Aus der *Grafschaft Mark* liegen nur für einige wenige Pfarreien zufällige Nachrichten darüber vor (Redlich 1915, S. 21*). Dort blieb der Wunsch nach einer Generalvisitation im späten 16. Jahrhundert virulent. Der Drost des Amtes Kamen, Heinrich von der Recke, machte sich in den 1570er-Jahren zum Sprecher der Befürworter einer Visitation, ohne sich in Kle-

ve durchsetzen zu können (Keller 1881, S. 197f., 246–248; Rothert 1913, S. 334). Soweit bisher bekannt ist, fand in der Grafschaft Mark überhaupt keine Generalvisitation statt. Ersatz boten die Synoden, auf denen die Zustände in den einzelnen Gemeinden zur Sprache kamen, sowie die Erhebungen über das Kirchenvermögen anlässlich des Religionsrezesses von 1666 (Darpe 1892; Rothert 1909–1919). Zur ersten lutherischen Generalsynode der Grafschaft Mark in Unna 1612 ist ein Katalog von Fragen als „typischer landesherrlicher Visitationsakt“ überliefert (Peters 2013, S. 230–232). In Vergessenheit geriet das Instrument der Generalvisitation nicht. 1721 ersuchte der märkische Kircheninspektor Davidis die Regierung in Kleve, durch ihn eine jener *bißweilen* durchgeführten *General-Kirchen-Visitationes* zu genehmigen, *dadurch viel Gutes zur Ehre des großen Gottes und zur Wolfart und Erhaltung der Kirchen, auch zu mehrer Erbauung des Christentums kann befodert werden*. Davidis hatte bereits einen Fragekatalog ausgearbeitet (LAV NRW W Kleve-Märkische Regierung, Landessachen 1364, fol. 179v, 247–259). Die Regierung Kleve verschloss sich Davidis’ Ansinnen, weil zu diesem Zeitpunkt wegen des Protestes gegen militärische Aushebungen die märkische Geistlichkeit politisiert war.

Im *Fürstentum Minden* lassen sich vor 1650 keine Visitationen nachweisen (Nordsiek 2013). Erst Superintendent Julius Schmidt regte sie unmittelbar nach dem Dreißigjährigen Krieg an, um eine Kirchenordnung vorzubereiten. Innerhalb von nur sechs Monaten, zwischen Juni und Dezember 1650, führte er die Visitation durch. In der *Grafschaft Ravensberg* war Superintendent Hildebrand Frohne 1652 für die Kirchenvisitation verantwortlich (Rothert 1927). Er war neben zwei Regierungsräten Mitglied des im gleichen Jahr eingesetzten Konsistoriums, das bereits nach einem Jahr wegen des Widerstands der Landstände wieder aufgehoben wurde. Die Aufteilung des Territoriums in sieben Inspektionsbezirke, in denen jährliche Visitationen der Gemeinden durch den Superintendenten nach Vorbild der mittelalterlichen Sendgerichte stattfanden, blieb jedoch bestehen.

In der *Grafschaft Lippe* wurde die erste Visitation 1542 durch Antonius Corvinus aus Witzenhausen (Landgrafschaft Hessen) extern und geheim durchgeführt (Tschackert 1900, S. 14–125). Weitere Visitationen fanden nach Erlass der revidierten Kirchenordnung 1559 in den Jahren 1566 bis 1571 statt (LAV NRW OWL L 65 Nr. 8). Die Einhaltung der Kirchenzucht oblag seit 1600 dem Konsistorium. In der *Grafschaft Limburg* wurde die Visitation 1620 durch die Regierung angeordnet und durch den Drost Bischoping sowie die Hofprediger Rump und Crassus vorgenommen (Honselmann 1965).

Das *Fürstentum Nassau-Siegen* stellt einen Sonderfall dar, weil im 16. Jahrhundert durch den Übertritt von Graf Johann VI. zum reformierten Glauben 1577 Visitationen unter zweierlei konfessionellen Vorzeichen stattfanden (Schmidt 2005). Die Visitationen in der lutherischen Phase (1538, 1553–1571) waren eng mit den Synoden verknüpft. In der reformierten Phase waren aufgrund der Kirchenordnung die Presbyterien in die jährliche Visitation der Kirchspiele einbezogen. In der *Grafschaft Wittgenstein* sah die Kirchenordnung des Grafen Wilhelm des Älteren von 1555 regelmäßige Visitationen vor. Die Leitung hatten der Superintendent sowie ein vom Grafen ernannter „Befehlshaber“. Laut Kirchenordnung gaben die Pfarrer und die Gemeindemitglieder übereinander Auskunft. Nicht-geistliche Fragen sollten nicht behandelt werden (Burkardt 2001, S. 83–85).

3. Quellenkritik und Überlieferungslage

„Der Quellenwert der Visitationsakten ist umstritten“ (Brakensiek/Simon 2011, S. 344). Diese knappe, aber zutreffende Aussage steht im Widerspruch zur ansonsten hohen Wertschätzung dieser Quellengattung, die z. B. für die Erforschung der Frömmigkeits- und Mentalitätsgeschichte der Frühen Neuzeit als klassisch bezeichnet wird (Braun 2013, S. 246). Wie ist dieser Widerspruch aufzulösen? Der berechtigte Zweifel an Visitationsakten resultiert aus der Kontrollsituation. Pfarrer und Gemeindemitglieder sahen sich den Befragungen durch den Visitator konfrontiert und gaben Aussagen zu Protokoll, deren Wahrheitsgehalt schwer zu überprüfen ist (Schnabel-Schüle 1997, S. 186; Schmidt 2005, S. 19). Wenn die Visitierten Gefahr witterten, verweigerten sie die Aussage (Franzen in Zeeden/Molitor 1977, S. 19). Aus zwei westfälischen Bistümern, in Münster 1571 und Osnabrück 1624, erfahren wir, dass beim Herannahen der Visitatoren sich die Visitierten untereinander abstimmten und unzutreffende Aussagen machten (Bär 1900, S. 233; Schwarz 1913, S. LX). Der hieraus abgeleitete Einwand, „allen Quellen, die aus dem Prozess der Visitation überliefert sind“, sei gemeinsam, „dass sie zumeist ein Zerrbild der Wirklichkeit vermitteln“ (Menne 2007, S. 15), ist freilich übertrieben. Allerdings sind in besonderem Maße quellenkritische Überlegungen nötig, um die Aussagen der Visitierten herauszufiltern (Räisänen 2011, S. 60–66). Nicht zuletzt das Beispiel der Täufer zeigt, dass Forscher aus den Protokollen ihrer Verhöre mit entsprechender Umsicht deren originäre Ideen rekonstruieren können (Klötzer 2005). Allerdings können die Aussagen aus Visitationsprotokollen nicht zu Ego-Dokumenten deklariert werden (Schmidt 2005, S. 19). Sie sagen nichts darüber aus, was die Menschen dachten und fühlten, hierfür müssen andere Quellengattungen wie autobiographische Aufzeichnungen oder Tagebücher herangezogen werden (Lang 2002, S. 319).

Quellenkritische Überlegungen zu Visitationsakten setzen deshalb auf einer formalen Ebene an. Festzuhalten ist, wer wann wo wie und wie oft visitierte. Sechs wesentliche Gesichtspunkte sind deshalb zu berücksichtigen.

1. Die Frage nach den Visitatoren zielt auf die Ebene unterhalb des Bischofs oder Landesherren, der nur in Ausnahmesituationen selbst die Visitation durchführte. Schon die Auswahl der Fragen musste in einer Kommission vorbesprochen werden. Die Visitation oblag meistens einer Gruppe hoher geistlicher und/oder weltlicher Beamten.

2. Der Zeitpunkt der Visitation war abhängig von saisonalen Rhythmen. Während der Erntezeit verbot sich ihre Durchführung, ebenso im Winter. Also mußten Termine zwischen April und Juni oder im Herbst anberaumt werden.

3. Die Frage, wo visitiert wurde, ist nicht trivial. Immer dann, wenn die geistliche Zuständigkeit von Bistümern nicht mit den weltlichen Herrschaftsbezirken identisch war oder wenn sich auf deren Gebiet konfessionelle Inseln von Andersgläubigen gebildet hatten, blieben in den Visitationsakten Leerstellen (Räisänen 2011, S. 62f.). Anlässlich der Kölner Visitation 1569 hatte Franzen (1960, S. 100) darauf verwiesen, dass viele adlige Unterherrschaften ausgespart blieben, obwohl gerade sie Zentren der neuen Lehre waren. Die Ausdehnung der Paderborner Visitation nach Lippe und Corvey 1549 war nur im Interim möglich, später machten sie an den Grenzen des weltlichen Sprengels Halt und schlossen auch Corvey nicht mehr ein. So wurde beispielsweise das heute zu Warburg gehörende Herlinghausen, das im Vertrag mit Hessen Paderborn zugefallen war, in die Visitation 1554/56 nicht einbezogen, weil der Ort wegen der Adelsfamilie von der Malsburg protestantisch blieb. Aus gleichen Gründen bezog die limburgische Visitation 1620 Haus

Letmathe und seine katholischen Besitzer nicht ein (Honselmann 1960). Kritisch war die Visitationspraxis auch im Archidiakonat Soest, wo von fremdem Territorium aus katholische Dörfer im Herzogtum Westfalen besucht werden mussten (Rüffer 2003, S. 238f.).

4. Die Visitationen wurden vor allem in den geistlichen Staaten als öffentliche Akte inszeniert, aber auch in den weltlichen protestantischen Territorien in Handlungsabläufe eingebettet. Besondere Bedeutung erhielten Predigten aus Anlass der Visitation (Thiemann 1970); sie begründeten die Visitationen theologisch. Wenn Antworten zu den vereinbarten Fragen eingeholt wurden, ist wichtig zu prüfen, ob der Visitor sich tatsächlich an das Interrogatorium hielt oder Teile wegließ. Auch muss bedacht werden, dass die Visitierten Zusatzinformationen lieferten, die so nicht erwartet worden waren. Serielle Formen nahmen die Fragen und die Antworten erst einige Zeit nach dem Dreißigjährigen Krieg an (Becker 1989). Frühere Visitationen verraten noch offenere konfessionelle Strukturen.

5. Bei der Häufigkeit der Visitationen dürfte der Idealzustand, sie möglichst oft, wenn nicht jährlich durchzuführen, selten erreicht worden sein. In den geistlichen Staaten war man jedenfalls weit davon entfernt. Eher setzten die Superintendenten und Konsistorien in lutherischen beziehungsweise reformierten Gebieten eine Verstetigung der Visitationen durch, ohne die Aufsichtsfunktion als solche zu benennen.

6. Zu beachten ist, ob sich die Protokolle während der Visitationsreise änderten und ob die Visitatoren überall die gleichen Fragen stellten (Nordsiek 2013, S. 191). Auch kann die jeweils erhaltene Entstehungsstufe Einfluss auf die Überlieferung haben. Zusammenfassende Berichte können Details weglassen.

4. Auswertungsmöglichkeiten

Visitationsakten bieten Material für verschiedene Forschungszweige. Das Spektrum reicht von der expliziten Visitationsforschung bis zu den Fundamentalprozessen der frühen Neuzeit (Staatenbildung, Sozialdisziplinierung, Konfessionalisierung). Ein wichtiges Einsatzgebiet der Visitationsakten ist die Geschichte der Pfarreien, sei es, dass eine einzelne Visitation als Momentaufnahme genommen wird, die ein helles Schlaglicht auf die Zustände in der Pfarrei wirft (Meier 1968; Franke 2004), sei es, dass die Entwicklung in einer Pfarrei diachron im Spiegel von Visitationsprotokollen dargestellt wird (Quiter 1988).

Schon vor dem Ersten Weltkrieg verwiesen Archivare darauf, dass der Wert der Visitationsakten sich nicht in der Lokalgeschichte erschöpfe (Liebe 1903, S. 47; Müller 1907). Freilich muss das umfangreiche Material für eine vergleichende Auswertung strukturiert werden. Das große Verdienst des Tübinger Sonderforschungsbereichs um Ernst Walter Zeeden war die Erstellung eines Schema, das den Inhalt der Quelle aufschlüsselt. Dieses Schema kann territorien- und konfessionsübergreifend verwendet werden. Es umfasst 23 Punkte (Lang 2005, S. 130–134):

1. Besondere Umstände der Visitation, zum Beispiel ob weltliche Herrschaftsträger das Recht auf die Visitation bestritten haben.

2. Kirchenrechtliche Verhältnisse. Darunter fallen Einzelheiten wie das Patronat, die Vermögensverwaltung, die Baulasten und Inkorporationen.

3. Weltliche Verwaltung: Hier finden sich die Kontaktpersonen der Pfarrer pauschal oder in namentlicher Erwähnung.

4. Konflikte zwischen geistlicher und weltlicher Obrigkeit, Pfarrern und Gemeinden

5. Demographische Angaben: Genannt werden zumeist die Zahl derer, die zum Abendmahl gehen oder die Kommunion empfangen. Grobe Schätzungen sind die Regel, vereinzelt werden Häuserzahlen und Feuerstätten genannt. Dies ermöglicht vorsichtige Annäherungen an die Bevölkerungszahlen.

6. Patrozinien: Vor allem in katholischen Gebieten werden aktuelle wie frühere Patrozinien benannt.

7. Bauzustände: Die Angaben beziehen auch die Kirchengebäude, Pfarrhaus, Friedhof und Beinhaus ein.

8. Kirchengeschichte: Hierzu gehören alle beweglichen und unbeweglichen Gegenstände im Kircheninneren. Protestantische Pfarrer registrierten Dinge aus vorreformatorischer Zeit.

9. Filialkirchen und Kapellen.

10. Wirtschaftliche Verhältnisse der Geistlichen und des Kirchenpersonals einschließlich der Natural- und Geldabgaben.

11. Klerus und kirchliches Personal. Die Nützlichkeit der Visitationsprotokolle zeigen Arbeiten zu Pfarrern (Jüstel 2007) und Küstern (Kötting 2009).

12. Bekenntnis des Klerus. Im 16. Jahrhundert registrierten die Visitatoren mangelnde Bekenntnistreue. Im Laufe des 17. Jahrhunderts treten diese Beobachtungen zurück.

13. Lebensführung des Klerus. Themen waren der standesgemäße Lebenswandel und Konkubinate.

14. Amtsführung des Klerus.

15. Bildungsstand des Klerus.

16. Kultus (Ordnung und Form der rituellen Handlungen).

17. Katechese und Predigt.

18. Volksfrömmigkeit (hiermit ist die Beteiligung des Volks an liturgischen Handlungen gemeint).

19. Lehrabweichungen innerhalb einer Konfession.

20. Sozialeinrichtungen (z. B. Spitäler, Armenpflege, Waisenhäuser).

21. Bildungseinrichtungen. Benannt wurde vor allem das Vorhandensein eines Schulmeisters. Im Laufe des 17. Jahrhunderts wurden die Angaben reichhaltiger und Schulen Gegenstand eigener Visitationen (Flaskamp 1940 zur Schulvisitation im Bistum Osnabrück).

22. Einstellung und Verhalten der Gemeinde, meistens aufgrund von Berichten des Pfarrers zum sakralen Bereich wie zum Brauchtum (Kirmes, Fastnacht, Heischebräuche).

23. Religiöse Minderheiten. Hier wurden aus Sicht der Visitatoren anderskonfessionelle Gruppen aufgeführt.

Das Tübinger Auswertungsschema verdeutlicht, dass Visitationsakten auf einer Metaebene über weit mehr Sachverhalte als über Kirchen- und Religionsgeschichte Auskunft geben können. Sowohl in katholischen wie protestantischen Territorien waren Visitationen mit der Staatsbildung unmittelbar verbunden. Die Staaten funktionalisierten Kirche für ihre Zwecke und stabilisierten so ihre Herrschaft. Die Standardisierung der Visitationen und ihrer Auswertung leisteten einen Beitrag zur Bürokratisierung und Rationalisierung der Verwaltung. Gerade deswegen eignen sich Visitationsakten für vergleichende Forschungen über Zeiten und Räume hinweg. Insbesondere für Westfalen bietet sich ein Vergleich zwischen katholischen und protestantischen Territorien an.

Die jüngere kulturgeschichtliche Forschung sieht in den Visitationen nicht nur die Elemente von Kontrolle und Disziplinierung, sondern stellt die Kommunikation zwischen

Herrschenden und Beherrschten in den Vordergrund. Visitationen können deshalb als Begegnungen des Fürstbischofs beziehungsweise des Landesherrn und seiner Repräsentanten mit Gemeindemitgliedern und Untertanen oder sogar als Aushandlungsprozess zwischen den beteiligten Akteuren in Konfliktlagen verstanden werden (Schnabel-Schüle 1997; Menne 2003, S. 323; Räisänen 2011, S. 15–19).

5. Forschungsgeschichte in regionaler Perspektive

Das Interesse an Kirchenvisitationen und ihrer schriftlichen Dokumentation setzte im 18./19. Jahrhundert zuerst bei Pfarrern ein. Anton Gottfried Schlichthaber (1699–1758) hat für seine in den 1750er-Jahren erschienene *Mindische Kirchengeschichte* die dortigen Visitationsprotokolle von 1650 noch als Registraturgut benutzt (Nordsiek 2013, S. 185f. Anm. 715). Joseph Niesert (1766–1841) aus Velen war ein Sammler von historischen Altertümern und veröffentlichte 1837 im siebten Band seiner *Münsterischen Urkundensammlung* eine Abschrift zur Visitation des Johann von Hoya 1571/73 auszugsweise und unkritisch – mit der falschen Datierung 1592. Die bezeichnende Überschrift hieß „Merkwürdiges bischöfliches Visitationsprotokoll über den Verfall des Katholicismus in dem Münsterlande in der zweiten Hälfte des XVI. Jahrhunderts“ (Niesert 1837, S. 27). Schon bei Niesert wurde deutlich, dass Visitationsprotokolle aussagekräftige Dokumente für das Zeitalter von Reformation und Gegenreformation sind. Der Münstersche Domdechant Kaspar Franz Krabbe (1794–1866) benutzte ebenso wie Adolf Tibus (1817–1894) eine Abschrift der Hoyaschen Protokolle im Archiv des Generalvikariats, während Ludwig Keller (1849–1915) für seine Editionen zur Gegenreformation im Rahmen der Publikation der Preußischen Staatsarchive das Original in Berlin fand. Da auch er nur Auszüge ediert hatte, wurde – nicht zuletzt durch das Drängen des Bibliothekars Paul Bahlmann (1857–1937) – der Wunsch virulent, das Visitationsprotokoll von 1571/73 komplett zu edieren. Das Vorhaben erschien 1898 auf der Agenda der neugegründeten Historischen Kommission für Westfalen, es konnte nach dem Tod des ersten Bearbeiters aber erst 1913 durch Domkapitular Wilhelm Eberhard Schwarz realisiert werden (Schwarz 1913, S. V–VII). Für das Bistum Osnabrück gab der dortige Staatsarchivar Max Bär (1855–1928) das Protokoll der Visitation 1624/25 heraus, ein Dokument der konfessionellen Mischlage des Osnabrücker Landes (Bär 1900).

In der Zwischenzeit hatten im deutschen Sprachraum die entstehende landesgeschichtliche Forschung und die Archive die Quellengruppe entdeckt: Visitationsakten seien nicht nur „Quellen für die Lokalgeschichte“, sondern enthielten „unerschöpfliches kulturgeschichtliches Material“ (Liebe 1903, S. 47). Wichtige Forschungsimpulse kamen aus Mitteldeutschland, vor allem aus dem Kurfürstentum Sachsen, wo Melanchthon maßgeblich an der ersten protestantischen Visitation 1528 mitgewirkt hatte (Müller 1907/16). Neben der Edition für Münster regten sich in Westfalen am Ende des 19. und zu Beginn des 20. Jahrhunderts zunächst die protestantischen Gebiete. Bereits 1878 hatte der Siegener Kanzleirat Friedrich Goebel (1812–1902) auf den Quellenwert der Visitationsakten für die Grafschaft Wittgenstein hingewiesen. In seine Edition der Lebenszeugnisse des hessischen Reformators Corvin integrierte der Kirchenhistoriker Paul Tschackert (1848–1911) dessen Examination der lippischen Pfarrer (Tschackert 1900). Der reformierte Pfarrer Adolf Schmidt aus Vlotho (1851–1937) publizierte 1904 das Protokoll der Visitation in der Grafschaft Ravensberg von 1533. Bereits ein halbes Jahrhundert vorher hatte es Cor-

nelius verkürzt in seine Geschichte der Wiedertäufer in Münster aufgenommen, denn das zeitgenössisch primäre Ziel der Visitation war gewesen, Täufer aufzuspüren (Cornelius 1855, Bd. 1, S. 246–248).

Die Zeit der Weltkriege begünstigte Editionsarbeiten nicht; sie kam auch bei Visitationsakten zum Erliegen. Zwar verlor die Pfarrgeschichtsschreibung sie nicht aus den Augen (z. B. Erdmann 1939/40), doch zusammenfassend, auf Ebene einzelner Territorien oder Bistümer erschienen lange keine Veröffentlichungen. Franz Flaskamp (1890–1985) und Johannes Bauermann (1900–1897) regten landesgeschichtlich durch Editionen zum Archidiakonat Wiedenbrück, zu Lippe und Paderborn schon 1951/52 die Beschäftigung mit kirchlichen Visitationen wieder an.

Der entscheidende Impuls für eine neuerliche, überregionale Schwerpunktsetzung kam jedoch aus der Kirchen- bzw. aus der Frühneuzeitgeschichte. Forschungen zur „Gegenreformation“ und zur „katholischen Reform“ mündeten in den neuen Paradigmata „Sozialdisziplinierung“ und „Konfessionalisierung“, die alle drei Konfessionen (Katholiken, Lutheraner und Reformierte) einschlossen (Schmidt 1992). Für die hieraus folgenden Fragestellungen erwiesen sich Visitationsakten, vor allem die Visitationsprotokolle als eine aussagekräftige Quellengruppe, die freilich nicht ohne gründliche Quellenkritik zu benutzen ist [Zeeden/Molitor (Hg.) 1977]. Das groß aufgelegte Projekt eines Repertoriums der Kirchenvisitationsakten in der Bundesrepublik sollte die ungedruckte und gedruckte Überlieferung nach Bundesländern aufschlüsseln (Zeeden u. a. 1982). Es erschienen jedoch nur Bände zu Hessen (zum Teil mit Nachweisen für Siegen) und Baden-Württemberg. Ein Band für Nordrhein-Westfalen blieb aus. Dennoch regten die neuen Tendenzen in der Erforschung des 16./17. Jahrhunderts die Beschäftigung mit den Kirchenvisitationen auch in der rheinischen und westfälischen Landesgeschichte kräftig an, zumal die quellenkundlichen Erörterungen von Peter Thaddäus Lang (* 1945) als regionenübergreifende Analyseinstrumente weitgehend anerkannt sind (Lang 1984–2005).

Der katholische Kirchenhistoriker August Franzen (1912–1972) dokumentierte 1960 die erste nachtridentische Visitation im Erzstift Köln einschließlich von Vest Recklinghausen aus dem Jahr 1569. Im Herzogtum Westfalen kam es zu flächendeckenden Visitationen erst im 17./18. Jahrhundert. Aus Perspektive nur einer Pfarrei (Wenden) hatte die Protokolle Raimund J. Quiter 1988 in einer Freiburger Dissertation ausgewertet. Manfred Wolf legte 2012 eine Edition der Protokolle von 1612 bis 1733 vor. Für das Bistum Münster schlossen die Editionen der Visitationen des Nieder- bzw. Oberstifts in den Jahren 1611 bis 1613 an das Werk von Schwarz 1913 an (Lackmann 2005 sowie Lackmann/Schrörs 2012). Die Visitationen durch Bischof Christoph Bernhard von Galen würdigte Manfred Becker-Huberti in seiner Dissertation 1978. Für das Hochstift Paderborn machte Bistumsarchivar Harald Kindl 1971 auf die Generalvisitation durch Bischof Diedrich Adolf von der Recke aufmerksam, Karl Hengst 1974 auf die Visitationen im Rahmen der Kirchenreformen unter Dietrich von Fürstenberg. In einem nachgelassenen Manuskript zeichnete Bernhard Fluck die Visitationen Diedrich Adolfs nach; es erschien 2009. Mareike Menne wertete in ihrer Dissertation von 2007 Visitationen als Quellen für Glaubenspraxis und Staatsbildung im Hochstift in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts aus. Für das Bistum Osnabrück (und sein Archidiakonat Wiedenbrück) erschien das bereits von Bär 1900 edierte Visitationsprotokoll in deutscher Übersetzung (Pabst 1997).

Im Vergleich zu den Diözesen in Westfalen gab es lange keine systematische Erforschung der Visitationen in den protestantischen Territorien. Für Sachsen behandelte dagegen C. A. H. Burkhardt bereits 1879 die Kirchen- und Schulvisitationen von 1524 bis

1545 zusammenfassend, neuerdings Anne-Kristin Kupke die des 17. Jahrhunderts [Kupke 2010]. Die Ursachen für das Ausbleiben ähnlicher Beiträge aus Westfalen liegen in der Sache selbst. Denn die schwankenden konfessionspolitischen Verhältnisse, vor allem in Kleve-Jülich-Berg, verhinderten lange die Durchführung von Visitationen. Die von Hans Nordsiek 2013 edierten Protokolle der Visitation im Fürstbistum Minden 1650 dokumentieren deshalb die erste überhaupt durchgeführte Visitation in diesem Territorium. Eine Ausnahme bildeten innerhalb des heutigen Teilsbundeslandes Westfalen die nassauischen Territorien. Auch für das Amt Siegen liegen in langer Reihe zwischen 1538 und 1683 Visitationsprotokolle vor, die Sebastian Schmidt in seiner Dissertation 2005 ausgewertet hat. Wegen der Möglichkeit des Vergleichs zwischen lutherischer und reformierter Visitation innerhalb eines Territoriums kommt seinem Befund für Westfalen mit seiner territorialen Vielfalt einige Bedeutung zu: Konfessionalisierung und damit auch die Durchführung und Dokumentation von Visitationen sei kein strukturell gleichartiger Prozess, vielmehr finde „die Unterschiedlichkeit der Konfessionen sowie regionaler und territorialer Besonderheiten ... ihren jeweils eigenen Niederschlag in der Sozialkultur“ (Schmidt 2005, S. 11).

Die Visitationen des 18. Jahrhunderts waren bisher in Westfalen, von wenigen Ausnahmen abgesehen (Wolf 2012, S. 245–253 zu 1733), nicht Gegenstand von Editionen oder detaillierter Forschung.

6. Literatur

a) Allgemein

Brakensiek, Stefan/Simon, Thomas: Art. Visitation, in: Enzyklopädie der Neuzeit 14 (2011), Sp. 342–346.

Coulet, Noël: Les visites pastorales, Turnhout 1977.

Franzen, August: Art. Visitationsakten, in: Lexikon für Theologie und Kirche, Bd 10, Sp. 814f.

Konersmann, Frank: Kirchenvisitation als landesherrliches Kontrollmittel und als Regulativ dörflicher Kommunikation: Das Herzogtum Pfalz-Zweibrücken im 16. und 17. Jahrhundert, in: Andreas Blauert/Gerd Schwerhoff (Hg.), Kriminalitätsgeschichte. Beiträge zur Sozial- und Kulturgeschichte der Vormoderne, Konstanz 2000, S. 603–625.

Krüger, Kersten: Politische Ämtervisitation unter Landgraf Wilhelm IV., in: Hessisches Jahrbuch für Landesgeschichte 27 (1977), S. 1–36.

Kupke, Anne-Kristin: Die Kirchen- und Schulvisitationen im 17. Jahrhundert auf dem Gebiet der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens mit einem Repertorium der Visitationsakten, Leipzig 2010.

Lang, Peter Thaddäus: Die Bedeutung der Kirchenvisitation für die Geschichte der Frühen Neuzeit. Ein Forschungsbericht, in: Rottenburger Jahrbuch für Kirchengeschichte 3 (1984), S. 207–212.

Ders.: Reform im Wandel. Die katholischen Visitationsinterrogatorien des 16. und 17. Jahrhunderts, in: Ernst Walter Zeeden/ Peter Thaddäus Lang (Hg.): Kirche und Visitation. Beiträge zur Erforschung des frühneuzeitlichen Visitationswesens in Europa, Stuttgart 1984, S. 131–190.

- Ders.: Die katholischen Kirchenvisitationen des 18. Jahrhunderts. Der Wandel vom Disziplinierungs- zum Datensammlungsinstrument, in: *Römische Quartalsschrift* 83 (1988), S. 265–295.
- Ders.: „Ein grobes, unbändiges Volk“. Visitationsberichte und Volksfrömmigkeit, in: Hansgeorg Molitor/Heribert Smolinsky (Hg.), *Volksfrömmigkeit in der Frühen Neuzeit*, Münster 1994, S. 49–64.
- Ders.: Die Erforschung der frühneuzeitlichen Kirchenvisitationen. Neuere Veröffentlichungen in Deutschland, in: *Rottenburger Jahrbuch für Kirchengeschichte* 16 (1997), S. 185–194.
- Ders.: Visitationsprotokolle und andere Quellen zur Frömmigkeitsgeschichte, in: Michael Maurer (Hg.), *Aufriß der Historischen Hilfswissenschaften*, Bd. 4: Quellen, Stuttgart 2002, S. 302–324.
- Ders.: Visitationsakten, in: Christian Keitel/Regina Keyler (Hg.), *Serielle Quellen in südwestdeutschen Archiven*, Stuttgart 2005.
- Liebe, G.: Die Herausgabe von Kirchenvisitationsprotokollen, in: *Korrespondenzblatt des Gesamtvereins der deutschen Geschichts- und Altertumsvereine* 51 (1903), S. 47–49.
- Müller, Georg: Visitationsakten als Geschichtsquelle, in: *Deutsche Geschichtsblätter* 8 (1907), S. 287–316; 16 (1915), S. 1–31; 17 (1916), S. 279–306.
- Oberste, Jörg: Visitation und Ordensorganisation. Formen sozialer Normierung, Kontrolle und Kommunikation bei Cisterziensern, Prämonstratensern und Cluniazensern (12.–frühes 14. Jahrhundert), Münster 1996.
- Ders.: Die Dokumente der klösterlichen Visitation, Turnhout 1999.
- Peters, Christian/Krause, Friedrich: Art. Visitationen, in: *Theologische Realenzyklopädie* 35, 2003, S. 151–166.
- Räisänen, Päivi: Ketzer im Dorf. Visitationsverfahren, Täuferbekämpfung und lokale Handlungsmuster im frühneuzeitlichen Württemberg, Konstanz 2011.
- Rüthing, Heinrich: „Die Wächter Israels“ – ein Beitrag zur Geschichte der Visitationen im Kartäuserorden, in: Marijan Zadnikar/Adam Wienand (Hg.), *Die Kartäuser. Der Orden der schweigenden Mönche*, Köln 1983, S. 169–183.
- Schmidt, Heinrich Richard: Konfessionalisierung im 16. Jahrhundert, München 1992.
- Schnabel-Schüle, Helga: Kirchenvisitation und Landesvisitationen als Mittel der Kommunikation zwischen Herrscher und Untertanen, in: Heinz Duchhardt/Gert Melville (Hg.), *Im Spannungsfeld von Recht und Ritual: Soziale Kommunikation in Mittelalter und früher Neuzeit*, Köln u. a. 1997, S. 173–186.
- Sehling, Emil (Hg.): *Die evangelischen Kirchenordnungen des 16. Jahrhunderts*, Bd. 1–15, Leipzig/Tübingen 1902–1980.
- Stögmann, Arthur: Kirchliche Visitationen und landesfürstliche „Reformationskommissionen“ im 16. und 17. Jahrhundert am Beispiel von Niederösterreich, in: Josef Pauser/Martin Scheutz/Thomas Winkelbauer (Hg.), *Quellenkunde der Habsburgermonarchie (17.–18. Jahrhundert). Ein exemplarisches Handbuch*, Wien/München 2004, S. 675–685.
- Zeeden, Ernst Walter u. a. (Hg.): *Repertorium der Kirchenvisitationsakten aus dem 16. und 17. Jahrhundert aus den Archiven der Bundesrepublik Deutschland*, Bd. 1: Hessen, Stuttgart 1982.
- Zeeden, Ernst Walter/Lang, Peter Thaddäus (Hg.): *Kirche und Visitation. Beiträge zur Erforschung des frühneuzeitlichen Visitationswesens in Europa*, Stuttgart 1984.
- Zeeden, Ernst Walter/Molitor, Hansgeorg (Hg.): *Die Visitation im Dienst der kirchlichen Reform*, 2. Aufl. Münster 1977.

b) Westfalen (Editionen und Darstellungen)

- Bahlmann, Paul: Neue Beiträge zur Geschichte der Kirchenvisitation im Bistum Münster 1571–1573, in: Westdeutsche Zeitschrift für Geschichte und Kunst 8 (1889), S. 352–387. [Separater Druck, Münster 1900]
- Bär, Max (Hg.): Die Visitation der Kirchen und Klöster des Hochstifts Osnabrück 1624/25, in: Osnabrücker Mitteilungen 25 (1900), S. 230–283.
- Bauermann, Johannes: Die katholische Visitation Lippes im Jahre 1549. Mit einem Ausblick auf den östlichen Teil der Diözese Paderborn (1951), in: Ders., Von der Elbe bis zum Rhein. Aus der Landesgeschichte Ostsachsens und Westfalens. Gesammelte Studien, Münster 1968, S. 389–420.
- Bauermann, Johannes: Ein Paderborner Visitationsbericht vom Jahre 1575, in: Max Bierbaum (Hg.), Studia Westfalica. Beiträge zur Kirchengeschichte und religiösen Volkskunde Westfalens. Festschrift für Alois Schröer, Münster 1973, S. 1–52.
- Becker, Thomas P.: Konfessionalisierung in Kurköln. Untersuchungen zur Durchsetzung der katholischen Reform in den Dekanaten Ahrgau und Bonn anhand von Visitationsprotokollen 1583–1761, Bonn 1989.
- Ders.: Rez. zu Lackmann (Hg.) 2005, in: Westfälische Forschungen 56 (2006), S. 678–680.
- Becker-Huberti, Manfred: Die Tridentische Reform im Bistum Münster unter Christoph Bernhard von Galen 1650–1678. Ein Beitrag zur Geschichte der katholischen Reform, Münster 1978.
- Braun, Bettina: Princeps et episcopus. Studien zur Funktion und zum Selbstverständnis der nordwestdeutschen Fürstbischöfe nach dem Westfälischen Frieden, Göttingen 2013. [S. 244–255 zu Visitationen]
- Burkardt, Johannes: Die Kirchenordnung des Grafen Wilhelm des Ältern von Sayn-Wittgenstein aus dem Jahr 1555, in: Jahrbuch für westfälische Kirchengeschichte 96 (2001), S. 55–103.
- Ders.: Quellen zur Geschichte evangelischer Kirchengemeinden im Landesarchiv Nordrhein-Westfalen, Staatsarchiv Münster, in: Archivmitteilungen der Evangelischen Kirche von Westfalen 14 (2004), S. 49–74.
- Cornelius, Carl Adolph: Geschichte des Münsterischen Aufruhrs in drei Büchern, Bd. 1, Leipzig 1855. [S. 246–248: Protokoll der Visitation in der Grafschaft Ravensberg 1533]
- Erdmann, Wilhelm: Eine Visitationsordnung aus der Mitte des 17. Jahrhunderts, in: Jahrbuch für westfälische Kirchengeschichte 4/41 (1939/40), S. 298–311.
- Flaskamp, Franz: Die Anfänge des Volksschulwesens im Bistum Osnabrück. Visitationsbericht von 1653, Wiedenbrück 1940.
- Ders.: Zur Reformationsgeschichte des Hochstifts Osnabrück. Die Kirchenvisitation des Alb. Lucenius im Archidiakonat Wiedenbrück 1625, Wiedenbrück 1952.
- Ders.: Die große Osnabrücker Kirchenvisitation an der oberen Ems. Ein Beitrag zur Geschichte der Gegenreformation, in: Jahrbuch der Gesellschaft für Niedersächsische Kirchengeschichte 70 (1972), S. 51–105; 71 (1973), S. 155–196 [1651/52].
- Ders.: Johannes Bischopincks Kirchenvisitation von 1653 im Hochstift Osnabrück, in: Osnabrücker Mitteilungen 83 (1977), S. 52–93.
- Ders.: Eine wiederentdeckte Geschichtsquelle: Bernhard Matthiae's Visitation von 1653 im Bistum Osnabrück, in: Osnabrücker Mitteilungen 86 (1980), S. 24–53.
- Fluck, Bernhard: „Ein Bild vom Antlitz seiner Herde“. Die Lage der Pfarreien im Bistum Paderborn nach den Protokollen der Visitation Dietrich Adolfs von der Recke 1654–

1656. Aus dem Nachlaß hg. und mit zusätzlichen Anhängen erweitert von Roman Mensing, Reinhard Müller und Hermann-Josef Schmalor. Festgabe für Karl Hengst zur Vollendung des 70. Lebensjahres, Paderborn 2009.
- Franke, Gerhard: Die Visitation durch Bischof Diedrich Adolf von der Reck in Elsen, in: *Westfälische Zeitschrift* 154 (2004), S. 221–271.
- Franzen, August: Der Wiederaufbau des kirchlichen Lebens im Erzbistum Köln unter Ferdinand von Bayern, Erzbischof von Köln 1612–1650, Münster 1941.
- Ders. (Hg.): Die Visitationsprotokolle der ersten nachtridentischen Visitationen im Erzbistum Köln unter Salentin von Isenburg im Jahr 1569, Münster 1960.
- Ders.: Die Visitation im Zeitalter der Gegenreformation im Erzbistum Köln, in: Ernst Walter Zeeden/ Hansgeorg Molitor (Hg.): *Die Visitation im Dienst der kirchlichen Reform*, 2. Aufl. Münster 1977, S. 10–20.
- Freitag, Werner: *Pfarrer, Kirche und ländliche Gemeinschaft. Das Dekanat Vechta 1400–1803*, Bielefeld 1998.
- Goebel, Friedrich: Etwas über Kirchenvisitationen in der Grafschaft Wittgenstein, in: *Wittgensteiner Wochenblatt. Organ im Lenne-, Lahn-, Dill- und Ederthal* 1878, Nr. 1/2.
- Haaß, Robert: *Johann Arnold de Reux, Generalvikar von Köln (1704–1730)*, Bonn 1936.
- Hengst, Karl: *Kirchliche Reformen im Fürstbistum Paderborn unter Dietrich von Fürstenberg (1585–1618). Ein Beitrag zur Geschichte der Gegenreformation und katholischen Reform in Westfalen*, Paderborn 1974.
- Holzem, Andreas: *Der Konfessionsstaat 1555–1802 (= Geschichte des Bistums Münster, Bd. 4)*, Münster 1998.
- Höltker, Eugen: Die Bistumsvisitation im Oberstift Münster unter Johann von Hoya in den Jahren 1571–1573, in: *Westfälische Zeitschrift* 146 (1996), S. 65–108.
- Honselmann, Wilhelm: Die Kirchenvisitation in der Grafschaft Limburg im Jahre 1620, in: *Heimatblätter für Hohenlimburg und Umgebung* 26 (1965), S. 83–86.
- Immenkötter, Hubert (Hg.): *Die Protokolle des Geistlichen Rates in Münster (1601–1612)*, Münster 1972.
- Jüstel, Reinhard: *Priester und religiöse Kultur im Bistum Münster im 15. und 16. Jahrhundert unter besonderer Berücksichtigung der Visitation von 1571–1573*, Münster 2007.
- Keller, Ludwig: *Die Gegenreformation in Westfalen und am Niederrhein. Actenstücke und Erläuterungen*, Bd. 1–3, Leipzig 1881–1895. [Visitationen Münster 1571, 1597, 1614; Paderborn 1586]
- Kindl, Harald: Die Generalvisitation Dietrich Adolfs von der Reck (1654–1656), in: Paul-Werner Scheele (Hg.), *Paderbornensis Ecclesia. Beiträge zur Geschichte des Erzbistums Paderborn. Festschrift Lorenz Kardinal Jäger*, Paderborn 1972, S. 303–342.
- Klötzer, Ralf: Die Verhöre der Täuferführer von Münster vom 25. Juli 1535 auf Haus Dülmen, in: *Westfälische Zeitschrift* 155 (2005), S. 51–92.
- Koechling, Ludwig: Die Kirchenvisitation von 1650 im Fürstentum Minden, in: *Dona Westfalica. Georg Schreiber zum 80. Geburtstag dargebracht von der Historischen Kommission für Westfalen*, Münster 1963, S. 167–173.
- Kötting, Sabine: „Aushängeschilder der Kirche“? Der Küster und sein Amt im Fürstbistum Münster dargestellt anhand von Visitationsakten und Statusberichten, in: Werner Freitag/Christian Helbich (Hg.), *Bekenntnis, soziale Ordnung und rituelle Praxis. Neue Forschungen zur Reformation und Konfessionalisierung in Westfalen*, Münster 2009, S. 209–229.

- Klueting, Harm: Westfalia catholica im 16. und 17. Jahrhundert, in: Westfälische Forschungen 56 (2006), S. 23–64.
- Lackmann, Heinrich (Hg.): Katholische Reform im Niederstift Münster. Die Akten der Generalvikare Hartmann und Nicolartius über ihre Visitationen im Niederstift Münster in den Jahren 1613–1631/32, Münster 2005.
- Lackmann, Heinrich/Schrörs, Tobias (Bearb.): Katholische Reform im Fürstbistum Münster unter Ferdinand von Bayern. Die Protokolle von Weihbischof Arresdorf und Generalvikar Hartmann über ihre Visitationen im Oberstift Münster in den Jahren 1613 bis 1616. Hg. von Reimund Haas und Reinhard Jüstel, Münster 2012.
- Linneborn, Johannes: Zur Reformtätigkeit des Erzbischofs von Köln Adolf III. von Schaumburg (1547–1556) in Westfalen, in: WZ 65 (1907), S. 145–190.
- Meier, Johannes: Die bischöfliche Visitation des Klosters Clarholz am 19. September 1788, in: WZ 118 (1968), S. 363–373.
- Menne, Mareike: Zwischen Seelsorge und weltlicher Herrschaft. Bischöfliche Visitation im Fürstbistum Paderborn im 17. und 18. Jahrhundert, in: Braun, Bettina/Göttmann, Frank/Ströhmer, Michael (Hg.), Geistliche Staaten im Nordwesten des Alten Reiches. Forschungen zum Problem frühmoderner Staatlichkeit, Köln 2003, S. 219–232.
- Dies.: Herrschaftsstil und Glaubenspraxis. Bischöfliche Visitation im Hochstift Paderborn 1654 bis 1691, Paderborn 2007.
- Dies.: Was bergen Visitationsakten? Kritische Überlegungen anhand der Visitationen im Fürstbistum Paderborn in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts, in: Werner Freitag/Christian Helbich (Hg.), Bekenntnis, soziale Ordnung und rituelle Praxis. Neue Forschungen zur Reformation und Konfessionalisierung in Westfalen, Münster 2009, S. 175–188.
- Münch, Paul: Kirchengzucht und Nachbarschaft. Zur sozialen Problematik des calvinistischen Seniorats um 1600, in: Ernst Walter Zeeden / Peter Thaddäus Lang (Hg.): Kirche und Visitation. Beiträge zur Erforschung des frühneuzeitlichen Visitationswesens in Europa, Stuttgart 1984, S. 216–248. [Zu Nassau-Dillenburg.]
- Niesert, Joseph: Münsterische Urkundensammlung, Bd. 7, Coesfeld 1837. [Darin S. 27–38: Auszüge aus den Protokollen der Visitation des Johann von Hoya 1571/37.]
- Nordsiek, Hans (Bearb.): Die Visitationsprotokolle des Fürstentums Minden von 1650. Mit einer Untersuchung zur Entstehung der mittelalterlichen Pfarrkirchen und zur Entwicklung der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Minden, Münster 2013.
- Pabst, Winfried (Bearb.): Konfessionelles Nebeneinander im geistlichen Fürstentum Osnabrück. Protokolle des Generalvikars Albert Lucenius über die Visitation der Kirchen und Klöster im Osnabrücker Land (1624/25), Osnabrück 1997.
- Peters, Christian: Die erste lutherische Generalsynode der Grafschaft Mark im Jahr 1612, in: Jahrbuch für Westfälische Kirchengeschichte 109 (2013), S. 173–247.
- Quiter, Raimund J.: Visitation und kirchliches Leben. Die Pfarrei St. Severinus zu Wenden im Spiegel der Visitationsprotokolle von 1594 bis zu ihrer Eingliederung in die Diözese Paderborn, Siegen 1988.
- Redlich, Oswald R.: Jülich-Bergische Kirchenpolitik am Ausgange des Mittelalters und in der Reformationszeit, Bd. 2: Visitationsprotokolle und Berichte 1533–1589 bzw. 1555–1591, 2 Bde., Bonn 1911/1915.
- Reinhard, Wolfgang: Dortmund, Essen und die Grafschaft Mark in einer Apostolischen Visitation des Jahres 1611, in: Beiträge zur Geschichte Dortmunds und der Grafschaft Mark 70 (1976), S. 379–386.

- Rödel, Walter G.: Das Großpriorat Deutschland des Johanniter-Ordens im Übergang vom Mittelalter zur Reformation an Hand der Generalvisitationsprotokolle von 1494/95 und 1540/41, 2. Aufl., Köln 1972.
- Rothert, H(ugo): Kirchengeschichte der Grafschaft Mark, Gütersloh 1913.
- Rothert, Hugo: Amtliche Erkundigungen aus den Jahren 1664 bis 1667. Aus den Akten des Staatsarchivs Münster: Kleve-Mark, Landesarchiv Nr. 126a, in: Jahrbuch des Vereins für evangelische Kirchengeschichte 11/12 (1909/10), S. 183–303; 13 (1911), S. 225–336; 14 (1912), S. 176–231; 15 (1913), S. 162–189; 16/17 (1914/15), S. 303–335; 18 (1916), S. 60–157; 19 (1917), S. 140–151; 21 (1919), S. 96–102.
- Ders.: Die Minden-Ravensbergische Kirchengeschichte, Bd. 1–3, Münster 1927–1929.
- Rüffer, Joachim: Die Disziplinierung des Glaubens, Frömmigkeitsempfinden im Grenzbereich zwischen geistlichen und weltlichen Staaten Westfalens um 1700, in: Braun, Bettina/Göttmann, Frank/Ströhmer, Michael (Hg.), Geistliche Staaten im Nordwesten des Alten Reiches. Forschungen zum Problem frühmoderner Staatlichkeit, Köln 2003, S. 233–252.
- Schmidt, A(dolf): Protokoll der kirchlichen Visitation der Grafschaft Ravensberg im Jahr 1533, in: Jahrbuch des Vereins für evangelische Kirchengeschichte Westfalens 6 (1904), S. 135–169.
- Schmidt, Sebastian: Glaube – Herrschaft – Disziplin. Konfessionalisierung und Alltagskultur in den Ämtern Siegen und Dillenburg (1538–1683), Paderborn 2005.
- Schröer, Alois: Die Kirche in Westfalen im Zeichen der Erneuerung 1555–1648, 2 Bde., Münster 1986.
- Schubert, Markus: „Damit aber die so große Vernachlässigung des Katechismus beseitigt wird“. Norm und Praxis der Visitation des emsländischen Pfarrklerus 1613–1631, in: Werner Freitag/Christian Helbich (Hg.), Bekenntnis, soziale Ordnung und rituelle Praxis. Neue Forschungen zur Reformation und Konfessionalisierung in Westfalen, Münster 2009, S. 189–207.
- Schultze, V.: Waldeckische Visitationsprotokolle 1556, 1558, 1563, 1565, in: Archiv für Reformationsgeschichte 2 (1904/05), S. 325–362.
- Ders.: Unbekannte Visitationsberichte 1590–1612, in: Geschichtsblätter für Waldeck und Pyrmont 36 (1936), S. 1–12.
- Schwarz, Wilhelm Eberhard: Die kirchliche Visitation des Vests Recklinghausen unter Salentin von Isenburg im Jahre 1569, in: Vestische Zeitschrift 20 (1910), S. 62–73.
- Ders. (Hg.): Die Akten der Visitation des Bistums Münster aus der Zeit Johannis von Hoya (1571–1573), Münster 1913.
- Ders.: Zur Visitation des Archidiakonats Friesland in den Jahren 1554 und 1567, in: Westfälische Zeitschrift 74 (1916), S. 305–312.
- Thiemann, Egbert: Aus den Visitationspredigten im Kirchenkreise Tecklenburg 1819, in: Jahrbuch für westfälische Kirchengeschichte 63 (1970), S. 127–136.
- Tschackert, Paul (Hg.): Briefwechsel des Antonius Corvinus nebst einigen Beilagen, Hannover 1900. [Darin S. 119–126 zu Lippe 1542.]
- Wolf, Manfred: Visitationen im Herzogtum Westfalen in der Frühen Neuzeit, Paderborn 2012.

Zunftstatuten

Wilfried Reininghaus

1. Definition der Quellengattung

Zunftstatuten setzten Recht für genossenschaftlich organisierte Gruppen selbständiger Handwerker zur Zeit des Alten Reiches (vor 1806). Sie deckten wirtschaftliche, soziale, religiöse und sonstige Bereiche ab und galten auch für die Familien der Handwerker, ihre Gesellen und Lehrlinge. Die Statuten wurden in der Regel in Form einer Urkunde geschrieben. Die Quellsprache nannte sie „Rollen“, „Nottel“, „Briefe“, „Ordnungen“, oder ähnlich. Der seit dem 19. Jahrhundert vorherrschende Forschungsbegriff „Zunft“ kam in westfälischen Quellen erst im 17./18. Jahrhundert auf. Ältere Bezeichnungen lauteten meistens „Gilde“, „Bruderschaft“ oder „Amt“.

2. Historische Entwicklung

a) Allgemeine Entwicklung

Zünfte breiteten sich in Europa in unterschiedlichem Tempo aus. In Italien reichen sie eventuell bis in die Spätantike zurück, im 11./12. Jahrhundert bildeten sie dort in Städten autonome Gruppen neben den Kaufleuten. In Frankreich und im heutigen Belgien traten sie erstmals im 12. Jahrhundert auf. Das Gewerbe in Paris war 1292 in 128 Zünften organisiert. In England erhielten Zünfte (*guilds*) seit etwa 1120 kommunale Privilegien. Im Alten Reich verwendete man Zunft erstmals 1226 für die Kürschner in Basel, der Zusammenschluß der Handwerker ist wahrscheinlich älter. Nicht zuletzt wegen der Quellenarmut für diese frühe Zeit trug die deutsche Forschung über die Entstehung der Zünfte im hohen Mittelalter lebhaft Debatten aus (Oexle 1982). Sicher ist, dass die Zünfte im 12./13. Jahrhundert mit dem Ausbau des Städtetetzes in Deutschland ein verbreitetes Phänomen waren. Mit wachsender schriftlicher Überlieferung, auch wegen der von Zünften ausgetragenen Konflikte, sind seit dem späten Mittelalter immer mehr Nachrichten über sie erhalten. Bis zum Ende des Alten Reiches blieb die Einrichtung der Zunft unter Handwerkern ein attraktives Modell. Kritisch standen vor allem die landesherrlichen Obrigkeiten den Zünften gegenüber, die in ihnen im 18. Jahrhundert ein Hemmnis für den wirtschaftlichen Fortschritt sahen.

Zunftstatuten oder Zunftsatzen werden danach unterschieden, in welchem Maße sie von den Handwerkern selbst oder von der städtischen oder landesherrlichen Obrigkeit beeinflusst wurden (Dieling 1932). Drei Formen werden unterschieden: *Reine Willküren* banden durch individuelle und kollektive Selbstbindung durch Eid oder Gelöbniß an Eides Statt die Mitglieder einer Zunft und schufen Voraussetzungen für die Einhaltung der beschlossenen Normen und Regeln. *Bestätigte Willküren*, die die Handwerker unter sich vereinbart hatten, wurden von der Obrigkeit quasi notariell beglaubigt. Der Rat oder der Landesherr konnte die Bestätigung der Satzung an Auflagen binden. Die Übergänge von

bestätigten Willküren zu *obrigkeitlich bestimmten Zunftstatuten* waren fließend. Im Nahrungsmittelgewerbe schrieben die städtischen Verwaltungen bereits im späten Mittelalter von ihnen festgelegte Normen in die Zunftstatuten. Eine neue Dimension war erreicht, als seit dem 16. Jahrhundert die Genehmigung von Zunftstatuten auf die Territorialstaaten überging.

b) Entwicklung in Westfalen und den Nachbarregionen

Die ältesten westfälischen Zünfte sind im mittleren 13. Jahrhundert nachzuweisen. Um 1260 gewannen in Dortmund und Soest die Zünfte sogar schon politische Macht. Über die Anfänge dieser Zünfte fehlen in der Regel autonome schriftliche Aufzeichnungen der statutarischen Rechte. Mit zwei Erscheinungsformen statutarischer Rechte ist zu rechnen: Handwerker konnten sie unter sich vereinbaren, ohne die Schriftform zu wählen, oder sie ließen sich nachträglich vom Rat ihre Rechte bestätigen. Jüngere Texte, in denen Handwerker in Zunftstatuten von sich in der ersten Person Plural sprachen, belegen die reine Willkür aus der Entstehungszeit. 1605 haben beispielsweise die Schneider in Lünen ihre Statuten „mit handt und munt für sich und alle ihre nachkommen stede und feste zu halten angelobt und versprochen“. In Warendorf lässt sich in den Zunftstatuten des frühen 16. Jahrhunderts die reine Willkür auch in der Quellsprache nachweisen. Bei den Wandmachern wurden die Statuten von namentlich aufgeführten Gildebrüdern „gekoren eyndrechtliken“.

Die weitaus größte Zahl der Zunftstatuten erscheint in der Form einer bestätigten Willkür. Ihr Merkmal ist, dass an ihr sowohl Bürgermeister und Rat als auch die Zunft mitwirkten. Wie viel die Zünfte von ihren intern beschlossenen Statuten jeweils durchsetzen konnten, hing von der Machtkonstellation innerhalb einer Stadt ab. Die ältesten erhaltenen westfälischen Zunftstatuten in Höxter (Schneider 1276, Schmiede 1280, Kürschner 1280) und Brilon (Kürschner, Schneider, Wandscherer und Kramer 1290) waren aber jeweils vom kaufmännisch dominierten Rat beeinflusst.

Die Form der durch den Rat bestätigten Willkür war auf Dauer wegen der Festlegung wirtschaftlicher Arbeitsfelder für die Zünfte unabdingbar. Wenn sie von interner und externer Konkurrenz befreit werden wollten, benötigten sie die Hilfe des Rats. Umgekehrt hatte der Rat ein Interesse daran, die Aufnahme in die Zunft mit der Gewinnung des Bürgerrechts zu verbinden. So hielt die Bielefelder Stadtobrigkeit 1494 für die Höker fest: „We dann dusse gelde wynnen wyl, de sal seyn eyn borger.“ (Wer dieser Zunft beitreten will, muß ein Bürger sein.)

Nach dem 16. Jahrhundert verloren sich die Spuren der reinen Willkür immer mehr. Jüngere Zünfte wie die Leineweber (z. B. Hamm 1649) und Tischler (z. B. Geseke 1676) vertrauten von vornherein auf die Satzungshoheit von Bürgermeister und Rat und verlangten gleiche Rechte wie die älteren Zünfte. Nach massiven Eingriffen in die Zunftautonomie wie durch Bischof Franz von Münster in Warendorf und Münster 1534 beehrten Zünfte bestätigte Willküren.

Mehrere südwestfälische Städte (Iserlohn, Arnsberg, Geseke, Marsberg und Rüthen) sowie seit 1504 Städte im Fürstentum Nassau-Siegen legten einheitliche Formulare für Zunftstatuten fest. Dahinter steckte der politische Wille, das Verhältnis zwischen Zünften und Stadtgemeinden zu regeln. Rüthen entwickelte als einzige Stadt in Westfalen die Form

des Chirographen für Zunftstatuten. Die eine Hälfte wurde der Zunft ausgegeben, die andere blieb beim Rat.

Die Aufsicht über die Zünfte ging in den einzelnen westfälischen Territorien im 17. und 18. Jahrhundert auf die Landesherren über. In der Grafschaft Mark diente nach 1648 die Verleihung von Zunftstatuten (Klingen- und Messerschmiede im Amt Wetter 1664) als ein Instrument der landesherrlichen Politik. Bei seinem Regierungsantritt 1740 widerrief König Friedrich II. alle Zunftstatuten in den preußischen Territorien. Künftig fanden die für alle Landesteile ausgestellten Generalprivilegien mit lokalen Varianten Anwendung in den westfälischen Provinzen. Dennoch meinten einzelne Zünfte, sich nicht daran halten zu müssen. In Hörde argumentierten die Schmiede 1543, die Reichshandwerksordnung sei in ihrem kleinen Ort nicht praktikabel. In der Grafschaft Ravensberg wurden die Zünfte in den Akzisestädten Borgholzhausen, Enger, Halle und Werther steuerpolitisch instrumentalisiert. Im Fürstbistum Münster unterlagen die Zünfte nach dem Täuferaufstand politischen Restriktionen, dem Verbot 1536 folgte die Wiederezulassung in den 1550er-Jahren. Als Ergebnis der Auseinandersetzungen von Bischof Ferdinand von Bayern mit den Ständen mussten seit 1632 die Zünfte und ihre Statuten vom Landesherrn genehmigt werden. Damit war die politische Macht der Zünfte gebrochen. Im Fürstbistum Paderborn wurde 1604 die Genehmigung der Statuten durch landesherrliche Behörden obligatorisch. In der osnabrückischen Stadt Wiedenbrück wurde 1777 in einem Regulativ die Reichshandwerksordnung allen Zunftbriefen vorgeschaltet.

In den kleinen westfälischen Territorien spielten die Landesherren wahrscheinlich von Anfang an eine große Rolle als Schutzherren der Zünfte. Gleiches galt für adlig bestimmte Rechtsbezirke. In der Grafschaft Bentheim genehmigten die regierenden Grafen seit dem 16. Jahrhundert die Statuten, ebenso in Borghorst als Vögte des Damenstifts. Als Herren zu Lembeck bestätigten die Grafen von Westerholt 1569 und 1654 die Statuten der Wollweber von Wulfen. In Vörden stellte seit dem späten 16. Jahrhundert die dort residierenden Haxthausen die Brauer unter ihren Schutz.

Zunftstatuten, die für ein ganzes Territorien galten, waren im Siegerland und in den Wittgensteiner Grafschaften zu finden. In den übrigen Territorien waren sie auf wenige Berufe beschränkt, die an einzelnen Orten nur dünn besetzt waren. In der Grafschaft Mark erhielten die Glaser, Zimmerleute und Strumpfwirker zwischen 1755 und 1777 Statuten auf Basis der Generalprivilegien. Im Fürstbistum Paderborn waren die Hutmacher, Gold- und Silberschmiede, Tabakspinner und Sattler auf Territorialebene zu einer Zunft zusammengeschlossen. Im Herzogtum Westfalen stellte Erzbischof Maximilian Henrich 1661 einen Zunftbrief für alle Hutmacher in seinem Territorium aus, 1673 für alle Maurer und Steinmetze.

Mit dem Ende des Alten Reiches und der Einführung der Patentsteuer in den Rheinbundstaaten nach 1809 wurden die Zünfte in Westfalen fast ausnahmslos aufgelöst. Wittgenstein und Lippe bildeten Ausnahmen. Im Fürstentum Lippe hatten die Zünfte bis 1868 Bestand.

3. Quellenkritik und Überlieferungslage

Die Mehrzahl der mittelalterlichen Zunftstatuten ist in Westfalen verloren gegangen. Die Ursachen sind vielfältig: Stadtbrände und Kriegseinwirkungen sind ebenso zu nennen wie der Verlust in den Archiven oder bei Auflösung der Zünfte. Nur wenige Zünfte lieferten

ihr Archivgut bei der Auflösung nach 1809 bei ihrer Obrigkeit ab, so wie es vorgesehen war. Neben die externen treten immanente Gründe aus der Gewerbegeschichte. Wenn sich einzelne Handwerke infolge technischer Wandlungen überlebt hatten, gingen mit ihnen die Zünfte und ihre Statuten unter. So lösten sich im 17./18. Jahrhundert viele Zünfte der Wollweber und Kürschner auf, ihre Statuten fehlen heute weitgehend – im Mittelalter waren sie in allen größeren Städten vertreten gewesen. Bis zum Dreißigjährigen Krieg bestanden in knapp 70 Städten in Westfalen schätzungsweise 320 Zünfte, am Ende des Alten Reiches in 110 Städten mehr als 700 (Reininghaus 1994).

Um auch nur ansatzweise einen solchen Überblick zu gewinnen, ist die Forschung auf Ersatz- und Ergänzungsüberlieferungen zu den Statuten angewiesen. In kommunalem Archivgut sind Eingaben und Zahlungen der Zünfte ebenso dokumentiert wie die Auseinandersetzungen des Rates mit ihnen in politischen Fragen aller Art. Staatliche Akten des 17./18. Jahrhunderts registrieren Zünfte wegen der Genehmigung ihrer Statuten durch die Landesherren weitgehend vollständig. Verträge mit Orden und Kirchen belegen die religiösen Aspekte der Zünfte. Im Einzelfall liefern materielle Zeugnisse wie Prozessionsstangen, Siegel (Pieper-Lippe 1963) oder Laden den Nachweis für die Existenz einer Zunft.

Die Zunftstatuten bilden bei allen Verlusten eine Rückgratüberlieferung für die ältere Handwerksgeschichte. Zu beachten ist allerdings, dass Zunftstatuten Soll-Vorschriften formulieren, die nicht mit der Realität und dem tatsächlichen Verhalten der Handwerker übereinstimmen müssen. Von Wilhelm Abel ist der treffende Satz überliefert, dass Zunftstatuten mit der Wirklichkeit so viel zu tun haben wie das Fahrverhalten auf der Autobahn mit der Straßenverkehrsordnung. Deshalb muss wenn irgend möglich die Auswertung von Zunftstatuten eingebettet werden in die Analyse von nicht-normativen Quellen, beispielsweise von Gerichtsakten oder Ratsprotokollen.

4. Auswertungsmöglichkeiten

Trotz solcher Skepsis und der berechtigten Kritik am naiven Gebrauch der Statuten in der älteren Handwerksgeschichtsforschung bleibt zu beachten, dass Statuten Handlungsfelder der Zünfte abstecken. Sie dokumentieren in variantenreichen Formen die Selbstverwaltung, die Tendenzen, den lokalen Markt zu beherrschen, die geselligen und religiösen Aspekte, die Teilhabe an der politischen Macht in der jeweiligen Stadt. Eine Ausdifferenzierung einzelner Bereiche war noch im 18. Jahrhundert wenig entwickelt. Statuten müssen mit anderen Quellengattungen in Kombination gelesen werden, wenn man die Handwerker einer Stadt oder einer Region erforschen will. Einige Beispiele müssen hier reichen: Vorhandene Amtsbücher der Zünfte belegen nicht nur Neuaufnahmen und Ausgaben, sondern auch Fortschreibungen und Anpassungen der Statuten (Henkelmann 2003; Walberg 1993). Sie sind deshalb eine wichtige, intern generierte Ergänzung zu den Statuten. Verhandlungen der Zünfte mit den städtischen und territorialstaatlichen Obrigkeiten belegen unter anderem die Spielräume, die sie besaßen und nutzten (Strieter 2011). Zünfte traten als Partner von Kaufleuten im Verlagssystem auf, so die Breckerfelder Stahlschmiede um 1500 (Scheler 1977/79). Verträge über Seelheilstiftungen repräsentieren mehr als nur das Totengedenken der Zunft, sondern sind konstitutiv für das Selbstverständnis der Zunft als sozialer Gruppe. Die daraus abzuleitenden Ansprüche auf Positionen im politischen Leben der Stadt finden wir nicht in den Zunftstatuten, sondern in Ratsprotokoll, -wahlordnungen oder anderen normativen Quellen. Wenn die Vermögenswerte der

Handwerker in Schatzungslisten gesichtet werden, zeigt sich in den meisten Fällen, dass die Zünfte in sich alles anderes als homogen strukturiert waren. Deshalb sind Schatzungsregister des 16. bis 18. Jahrhunderts, die ausführlich das Vermögen und die Haushaltsstruktur dokumentieren, oft eine ergiebige ergänzende Quelle zur Handwerksgeschichte.

5. Forschungsgeschichte in regionaler Perspektive

Die Statuten der westfälischen Zünfte liegen nur unvollständig in Editionen vor. Für einige Städte (Coesfeld, Dorsten, Recklinghausen, Rheine, Salzuflen, Siegen, Stadtlohn, Vreden) sind sie den Monographien zur älteren Handwerksgeschichte beigegeben (Achenbach 1895/97, Crone 1935, Esch 1892, Günther 1936, Kaiser 1978, Strotkötter 1893, Terhalle 1983). Die Bocholter Zunftbriefe sind in Übersetzung veröffentlicht worden (Lindenberg 1967). Das umfangreiche Werk von Krumboltz 1898 erfasst nur Münsteraner Statuten bis 1661. Auch Philipps Edition zu Osnabrück 1890 bietet nur ausgewählte Stücke vor 1500. Zu Höxter muss auf die Edition durch Wigand 1858 zurückgegriffen werden, die sich auf Statuten zwischen 1276 und 1458 beschränkt. Für die Grafschaft Mark sind zu sämtlichen Zünften Regesten zusammengestellt worden (Reininghaus 1989). Anspruch auf Vollständigkeit im Vollabdruck kann nur die Edition der Warendorfer Zunftstatuten erheben (Schmieder 1993). Für weite Teile Westfalens (vor allem für das Herzogtum Westfalen, Lippe außer Salzuflen, Fürstbistum Paderborn, Corvey, Minden-Ravensberg, kleinere Städte im Fürstbistum Münster, Siegerland außer Siegen, die Grafschaften Wittgenstein, die Reichsstadt Dortmund) fehlen jüngere Editionen, Regestenwerke und/oder Quellennachweise.

6. Literatur

a) Allgemein

- Bräuer, Helmut: Innungsordnungen als Quellen für die Erforschung der bürgerlichen Ideologie, in: Internationales handwerksgeschichtliches Symposium Veszprem 20.–24.11.1978, Veszprem 1979, S. 324–335.
- Dieling, Friedrich: Zunftrecht. Eine Rechtsquellenstudie mit besonderer Berücksichtigung des Schneiderhandwerks, Heidelberg 1932.
- Ebel, Wilhelm: Die Willkür. Eine Studie zu den Denkformen des älteren deutschen Rechts, Göttingen 1953.
- Haupt, Heinz-Gerhard (Hg.): Das Ende der Zünfte. Ein europäischer Vergleich, Göttingen 2002.
- Heusinger, Sabine von: Die Zunft im Mittelalter. Zur Verflechtung von Politik, Wirtschaft und Gesellschaft in Straßburg, Stuttgart 2009.
- Kaufhold, Karl Heinrich/Reininghaus, Wilfried (Hg.): Stadt und Handwerk in Mittelalter und früher Neuzeit, Köln/Weimar/Wien 2000.
- Kluge, Arnd: Die Zünfte, Stuttgart 2007.
- Oexle, Otto Gerhard: Die mittelalterliche Zunft als Forschungsproblem, in: Blätter für deutsche Landesgeschichte 118 (1982), S. 1–44.

- Reininghaus, Wilfried: *Gewerbe in der frühen Neuzeit*, München 1990.
- Ders.: Sachgut und handwerkliche Gruppenkultur. Neue Fragen an die „Zunftaltertümer“, in: Otto Gerhard Oexle/Andrea von Hülsen-Esch (Hg.): *Die Repräsentation der Gruppen. Texte – Bilder – Objekte*, Göttingen 1998, S. 429–464.
- Ders. (Hg.): *Zunftlandschaften in Deutschland und den Niederlanden im Vergleich*, Münster 2000.
- Schulz, Knut: *Handwerk, Zünfte und Gewerbe. Mittelalter und Renaissance*, Darmstadt 2010.
- Zatschek, Heinz: Konzepte und ihre Bedeutung für die Gewerbegeschichte, in: *Archiv für Diplomatik* 7 (1961), S. 290–327.
- Ders.: Zur Methodik der Gewerbegehaltsschreibung, in: *Aus Verfassungs- und Landesgeschichte. Festschrift Theodor Mayer*, Konstanz 1955, Bd. 2, S. 347–362.

b) Westfalen (Editionen und Darstellungen)

- Achenbach, Heinrich von: *Aus des Siegerlandes Vergangenheit*, 2 Bde., Siegen 1895/97.
- Crone, Hans: *Die Gilden der Stadt Coesfeld*, Diss. Heidelberg 1935.
- Deter, Gerhard: *Handwerksgerichtsbarkeit zwischen Absolutismus und Liberalismus. Zur Geschichte der genossenschaftliche Jurisdiktion in Westfalen im 18. und 19. Jahrhundert*, Berlin 1987.
- Ders.: *Rechtsgeschichte des westfälischen Handwerks im 18. Jahrhundert: Das Recht der Meister*, Münster 1990.
- Eggemann, Wilhelm: *Zünfte und Zunftrecht in der Grafschaft Bentheim (1341–1810)*, Borna/Leipzig 1912.
- Esch, Theodor: Gilden und Stadtrat der Stadt Recklinghausen, in: *Vestische Zeitschrift* 1 (1891), S. 45–70; 2 (1892), S. 47–98.
- Günther, Richard: *Das Zunftwesen der Stadt Salzuflen*, Diss. Gießen 1930.
- Henkelmann, Norbert (Bearb.): *Attendorner Zunftbücher 1564–1988*, Attendorn 2001.
- Jakobi, Franz-Josef: Gilden in der Stadt Münster, in: Wilfried Reininghaus (Hg.): *Zunftlandschaften in Deutschland und den Niederlanden im Vergleich*, Münster 2000, S. 121–128.
- Kaiser, Hermann: *Handwerk und Kleinstadt. Das Beispiel Rheine/Westf.*, Münster 1978.
- Krumboltz, Robert (Hg.): *Die Gewerbe der Stadt Münster bis zum Jahre 1661*, Leipzig 1898.
- Lindenberg, Fritz: *Der goldene Boden. Die zehn Gildebriefe der Stadt Bocholt*, Bocholt 1967.
- Philippi, Friedrich: *Die ältesten Osnabrückischen Gildeurkunden (bis 1500)*, Osnabrück 1890.
- Pieper-Lippe, Margarete: *Westfälische Zunftsiegel*, Münster 1963.
- Pietsch, Heinrich: Das Ravensbergische Zunftwesen der Aufklärung, in: *Jahresberichte des Historischen Vereins für Ravensberg* 60 (1959), S. 59–90.
- Reininghaus, Wilfried: Handwerk und Zünfte in Westfalen (12.–16. Jahrhundert), in: Pascale Lambrechts/Jean-Pierre Sosson (Hg.), *Les métiers au Moyen Age. Aspects économiques et sociaux*, Louvain-La-Neuve 1994, S. 265–282.
- Ders.: *Zünfte, Städte und Staat in der Grafschaft Mark. Einleitung und Regesten zu Texten des 14. bis 19. Jahrhunderts*, Münster 1989.

- Ders.: Handwerk und Zünfte im Paderborner Land und in Höxter, Paderborn 1991.
- Ders.: Zünfte und Zunftpolitik in Westfalen und im Rheinland am Ende des Alten Reiches, in: Heinz-Gerhard Haupt (Hg.): Das Ende der Zünfte. Ein europäischer Vergleich, Göttingen 2002, S. 71–86.
- Ders.: Die Zünfte im Herzogtum Westfalen, in: Westfälische Zeitschrift 157 (2007), S. 233–285.
- Ders.: Zunftstatuten und anderes. Hilfswissenschaftliche Anmerkungen zu den Quellen der Zunftgeschichte anhand westfälischer Beispiele, in: Mareike Menne/Michael Ströhmer (Hg.): Total regional. Studien zur frühneuzeitlichen Sozial- und Wirtschaftsgeschichte. Festschrift für Frank Göttmann zum 65. Geburtstag, Regensburg 2011, S. 53–70.
- Scheler, Dieter: Zunftkauf und Gewerbeentwicklung. Das Breckerfelder Stahlschmiedehandwerk im 15. und 16. Jahrhundert, in: Zeitschrift des Bergischen Geschichtsvereins 88 (1977/79), S. 100–152.
- Schilp, Thomas: Zunft und Memoria. Überlegungen zur Selbstdeutung von Zünften im mittelalterlichen Westfalen, in: Wilfried Reininghaus (Hg.): Zunftlandschaften in Deutschland und den Niederlanden im Vergleich, Münster 2000, S. 107–120.
- Schmieder, Siegfried (Hg.): Die Stadt- und Gilderechte der Stadt Warendorf, Warendorf 1993.
- Strieter, Claudia: Aushandeln von Zunft. Möglichkeiten und Grenzen ständischer Selbstverwaltung in Lippstadt, Soest und Detmold, Münster 2011.
- Strotkötter, G.: Das ehemalige Gildenwesen der Stadt Dorsten, in: Vestische Zeitschrift 2 (1892), S. 111–185; 3 (1893), S. 38–85.
- Terhalle, Hermann: Gilden und Zünfte in Stadtlohn und Vreden, Vreden 1983.
- Walberg, Hartwig (Hg.): Quellen zur Zunftgeschichte Lippstadts in der frühen Neuzeit, Lippstadt 1993.
- Wigand, Paul: Denkwürdige Beiträge für Geschichte und Rechtsalterthümer aus westphälischen Quellen, Leipzig 1858. [Darin S. 135–145: Zunftstatuten aus Höxter.]